



Informationsvorlage Gefährdungsbeurteilung Feuerwehr

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Stefanie Zielinski	<i>Datum</i> 28.09.2023 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	05.10.2023	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	17.10.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	26.10.2023	N
Stadtvertretung Kühlungsborn (Vorberatung)	06.11.2023	Ö

Sachverhalt

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vielfältigen Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Der Bürgermeister hat als oberste Leitung des kommunalen Trägers die Unternehmerfunktion für die gemeindliche Feuerwehr. Er trägt dementsprechend die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen.

Aufgrund der Baumaßnahme Bürgersteig „Asbeck“ war die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse in die geplanten und für die Umsetzung erforderlichen Einschnitte auf dem Betriebsgelände einzubeziehen. Es erfolgte eine Gesamtbegehung des Gebäudes, sowie der Außenanlage, welche eine dementsprechende Stellungnahme nach sich zog. Es wurde festgestellt, dass die jährlich durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen nicht dokumentiert wurden. Die DEKRA wurde mit einer entsprechenden Analyse gemäß den gesetzlichen Anforderungen beauftragt. Die abschließende Feststellung erfolgte am 22.09.2023. Die Ergebnisse entnehmen Sie bitte den Anlagen. Sie bilden die Grundlage der angestrebten Verlegung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses.

Finanzielle Auswirkungen

Ja / Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- und Folgekosten)	€
Jährliche Folgekosten	€
Eigenanteil	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)	€
Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	€
Veranschlagung im Haushaltsplan	Nein / Ja, mit €
<ul style="list-style-type: none"> • Produktkonto 	

Anlage/n

1	2022-12-15 2022.1214 Stellungnahme HFUK (öffentlich)
2	2023-02-13 HFUK Nord wegen Bericht über das Besichtigungsergebnis FF

	Kühlungsborn (öffentlich)
3	2023-08-03 Stellungnahme (PDF) (öffentlich)
4	GBU-alle-Listen-feuerwehrhaus-2023-09-22 (öffentlich)
5	GBU-alle-Listen-feuerwehruellungen-th-hwu-brand-2023-09-22 (öffentlich)
6	GBU-alle-Listen-organisation-von-sicherheit-und-gesundheitsschutz-2023-09-22 (öffentlich)
7	GBU-alle-Listen-psychische-belastung-im-feuerwehrdienst-2023-09-22 (öffentlich)
8	2022-09-20 Parksituation_1 (öffentlich)
9	2022-09-20 Parksituation_2 (öffentlich)
10	2022-09-20 Parksituation_3 (öffentlich)



HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Stadt Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Die Geschäftsführerin

Technisches Büro Güstrow
Besucheranschrift:
Rövertannen 13, 18273 Güstrow
Institutionskennzeichen: 121390059
Ansprechpartner: Ulf Heller
Telefon: 03843/22799-79
Telefax: 03843/22799-80
E-Mail: heller@hfuk-nord.de

Unser Zeichen DOK-Nr.:
614.21-22-FF Kühlungsborn

Datum: 14.12.2022

Umgestaltung öffentlicher Außenanlage vor dem Feuerwehrhaus

Sehr geehrte Frau Zielinski,

vielen Dank für die Bereitstellung des umfangreichen Materials. Nun bin ich jedoch kein Fachplaner und tue mich schwer mit der Sichtung und der Nachweisführung. Für mich ist nicht sichtbar, dass die Anforderungen zur Unfallverhütung hier ausreichend beachtet werden.

Entsprechend des Brandschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommerns hat die Stadt eine Brandschutzbedarfsplanung anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse zu erarbeiteten, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient. Daraus ergeben sich die Aufgaben und Ausrüstung für die Feuerwehr. Zudem sind die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.

Weiterführen hat die Stadt entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) und „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) die mit der Nutzung und Tätigkeit verbundenen Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Unabhängig davon gilt auch eine Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Raum zum Schutz der sich dort bewegenden Personen.

Letzteres haben wir nur insofern zu bewerten, ob dabei eine Gefährdung für unserer Versicherten vorliegt. Grundsätzliche sollte bei der Anbindung einer Feuerwehr eine mögliche Kreuzungsfreiheit der Verkehrswege zur Grundlage gelegt werden.

Schaut man sich das Luftbild an, ist für mich nur an der gegenüberliegenden Ausfahrt ein Fußweg zu erkennen. Die Notwendigkeit einen weiteren Fußweg auf die andere Straßenseite zu verlegen erschließt sich mir nicht und stellt auf jeden Fall eine Risikoerhöhung für die dort ein und ausfahrenden Feuerwehrangehörigen, wie auch diesen nutzenden Personen, dar. Die vorgelegte Gefährdungsbeurteilung weist ebenso darauf hin. Als Maßnahme eine Ampelregelung aufzuführen, wird in der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls als wenig Zielführend beschrieben.



Ebenfalls aus der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, dass die in der Brandschutzbedarfsplanung zu Grunde gelegten Eintreffzeiten am Einsatzort, insbesondere durch die Anfahrt zum Feuerwehrhaus in Frage gestellt werden. Ausreichende Parkplätze für die Einsatzkräfte scheinen nicht vorhanden. Die Zufahrt erfolgt teilweise über die Alarmausfahrt.

Maßnahmen die zur Gefährdungsminimierung bei Nutzungsänderung vorgenommen werden sollen, können den Unterlagen nicht entnommen werden.

Die Stadt ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen. Das Feuerwehrhaus mit den Außenanlagen muss so eingerichtet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. (§§ 3 & 12 DGUV Vorschrift 49)

Diesem wird z. B. entsprochen, wenn die Anforderungen aus der DIN 14092 Teil 1 „Planungsgrundlagen Feuerwehrhäuser“ entsprochen wird.

Kann man den öffentlich zugänglichen Daten vertrauen, stehen auf acht Stellplätzen acht Kraftfahrzeuge und drei Anhänger. Die Anzahl der Pkw-Stellplätze sollte mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus untergebrachten Einsatzfahrzeuge und getrennt von der Alarmausfahrt sein. Vernachlässigt man dabei den ARGO 8x8 und die beiden MTW, bleibt beim Ansatz von drei Personen auf dem ELW die Notwendigkeit 27 PKW Stellplätze so vorzuhalten, dass der Alarmzugang jeder Zeit sicher erreicht werden kann. Hierbei muss nicht jede Parkfläche einzeln anfahrbar sein. Ein begrenztes „Zuparken“ muss hier nicht ausgeschlossen werden, sollte jedoch mit den Feuerwehrangehörigen abgesprochen und von ihnen akzeptiert sein (organisatorische Maßnahme mit nachweislicher Unterweisung).

Grundsätzlich muss demnach das für das Feuerwehrhaus vorgesehene Grundstück nach Lage, Form, Größe, Höhenlage und Beschaffenheit für die Bebauung geeignet sein. Die Lage eines Feuerwehrhauses ist unter Berücksichtigung aller taktischen Erwägungen (z. B. Hilfsfrist, Verkehrsanbindung) auszuwählen. Leichte Erreichbarkeit sowie gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten müssen gegeben sein. Bei der Errichtung von Feuerwehrhäusern in der Nähe von Gebäuden mit größeren Menschenansammlungen (Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Verwaltungsstätten usw.) ist auf die Vermeidung einer Gefährdung von Personen im Bereich der Aus- und Zufahrten durch entsprechende Situierung zu achten.

Die Aufstell- und Bewegungsfläche (Stauraum) vor der Fahrzeughalle muss mindestens der hinter dem Tor liegenden Stellplatzfläche entsprechen. Ist eine geradlinige Ausfahrt von den Stellplätzen der Fahrzeughalle auf die Straße nicht möglich, so ist vor dem Stauraum ein zusätzlicher Fahrstreifen von mindestens 4 m Breite vorzusehen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Fahrzeuge. Hier sollte neben den Abmaßen des Fahrzeuges auf dem ersten Außenstellplatz, das Abmaß der Drehleiter bei Abfahrt nach rechts bei vorgesehener Einengung der bestehenden Ausfahrt beachtet werden. Ein gefahrloses Ein- und Ausfahren muss gewährleistet sein. Hierbei ist auf eine verkehrssichere Gestaltung zu achten.

Wie bereits eingehend aufgeführt, konnte zwar eine Gefährdungsbeurteilung vorgelegt werden, die jedoch zu denselben Annahmen kommt wie wir auch. Durch die Neugestaltung der Außenanlagen kann es zu einer Beeinträchtigung des sicheren Geschäftsbetriebes der Feuerwehr kommen, was eine Verschlechterung der Einsatzbereitschaft und Arbeitsbedingungen unserer Versicherten (der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Stadt Kühlungsborn) darstellen kann. Das belegen auch die anderen vorgelegten Unterlagen. Es ist aus den Unterlagen jedoch nichts zu entnehmen, was in der Gefährdungsbeurteilung als Hinweis zu Risikominimierung hervorgeht (z. B. Umwidmung der Straße, Zufahrt von hinten). Sind hier wirklich alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden?

Wie weit die Umgestaltung mit der Brandschutzbedarfsplanung vereinbar ist und ob die Notwendigkeit eines zusätzlichen Gehweges vor der Feuerwehrausfahrt mit der aufgezeigten Ampelregelung aus wesentlichen Gründen erforderlich ist, liegt in der Verantwortung der Stadt und kann von uns nicht bewertet werden. Bei der Umsetzung der Umgestaltung hat die Stadt vorstehend kursiv geschriebenes zu berücksichtigen.

Hinweis: Entsprechend § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) vom 21.12.2015 hat die Stadt als Unternehmerin (Kostenträgerin der Feuerwehr) geeignete Anlagen und Ausrüstungen für den gefahrlosen Feuerwehrbetrieb zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

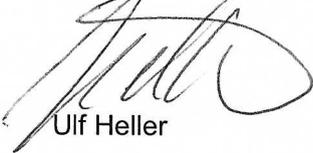
Eine Nichtbeachtung zu berücksichtigender Rechtsquellen (UVV usw.) stellt ein Verstoß gegen geltendes Recht dar. Bei Unfällen die aus der Nichtbeachtung resultieren, würde unsere Kasse prüfen, inwieweit ein **Verschulden der Stadt als Unternehmerin** zum Tragen kommt (s. § 110 SGB VII -Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern-).

Die Stadt Kühlungsborn als Trägerin der Feuerwehr und Unternehmerin, kann bei uns als zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften (z. B. von § 12 Abs.1 DGUV Vorschrift 49) schriftlich beantragen (s. § 14 UVV „Grundsätze der Prävention“). Der Antrag ist schriftlich mit Bezug zu erforderlichen Abweichungen, ausreichend begründet und mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung sowie der Stellungnahme der Feuerwehr einzureichen.

Zur einfacheren Bearbeitung wird dieses Schreiben nur digital als PDF per E-Mail an folgende Adresse – s.zielinski@stadt-kborn.de – versandt. Sollten Sie noch Fragen zu unseren Ausführungen haben, können Sie uns gern unter der oben genannten Telefonnummer ansprechen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Ulf Heller



HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Die Geschäftsführerin

Technisches Büro Güstrow

Besucheranschrift:

Rövertannen 13, 18273 Güstrow

Institutionskennzeichen: 121390059

Ansprechpartner: Ulf Heller

Telefon: 03843/22799-79

Telefax: 03843/22799-80

E-Mail: heller@hfuk-nord.de

Stadt Kühlungsborn
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn Der Bürgermeister	
Eingang 13. Feb. 2023	
Sachb. 3017	Erl.:

Unser Zeichen DOK-Nr.:

614.11-23.01-FF Kühlungsborn

Datum: 30.01.2023

Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII

Bericht über das Besichtigungsergebnis

Mitglied: Stadt Kühlungsborn

Betriebsteil: FF Kühlungsborn

Sehr geehrter Bürgermeister Herr Kozyan,

die Hanseatische FUK Nord ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die im Freiwilligen Feuerwehrdienst der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern angestellt und ehrenamtlich Tätigen.

Am 24.01.2023 wurde eine Besichtigung des Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Kühlungsborn gemäß § 17 SGB VII durchgeführt und das anstehende Bauvorhaben beschlossen. An der Besichtigung nahmen teil:

Herr Garkisch	Wehrführer, Freiwillige Feuerwehr Kühlungsborn
Herr Kupke	stellv. Wehrführer, Freiwillige Feuerwehr Kühlungsborn
Herr Ossenbrück	Sicherheitsbeauftragter und Jugendwart, FF Kühlungsborn
Frau Zielinski	Leiterin Bürgeramt, Stadt Kühlungsborn
Frau Westphal	Bauamt, Stadt Kühlungsborn
Herr Hack	Bauplaner
Herr Heller	Aufsichtsperson, Hanseatische FUK Nord

Rechtsgrundlage für die sicherheitstechnische Überprüfung von Feuerwehrhäusern und den Geschäftsbetrieb einer Freiwilligen Feuerwehr bilden § 17 SGB VII und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV en) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) und „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49). Die DGUV Vorschrift 1 regelt grundsätzliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Die speziellen Bestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren und den Feuerwehrdienst sind in der DGUV Vorschrift 49 geregelt. Danach müssen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude der Feuerwehren der UVV „Feuerwehren“ d. h. den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und genutzt werden.

Bitte beachten Sie die unter Punkt 3 gesetzte(n) Frist(en). Eine (erste) Antwort erwarten wir somit bis zum 15.05.2023.

1 Vorbemerkungen

Der Personalbestand der FF Kühlungsborn umfasst zurzeit 59 Mitglieder (davon sechs Frauen) im aktiven Dienst. Es wird eine Jugendabteilung mit einer Personalstärke von 24 Mitgliedern (davon vier Mädchen) unterhalten. Zudem wird mit den Feuerwehren Neubukow und Kröpelin der Spielmannzug Küste unterhalten.

Das 1995 errichtete Feuerwehrhaus wird seit dem Erweiterungsbau von 2016 in der bestehenden Bausubstanz genutzt. Auf Grund von Straßensanierungsarbeiten steht eine Veränderung im Außenbereich an, wodurch die An- und Abfahrt, aber vor allem die Stellplatzsituation der mit PKW anrückenden Einsatzkräfte nach einer Alarmierung, nicht verbessert wird. Wie die Mängelpunkte aufzeigen, entsprechen die bereitgestellten Räumlichkeiten in der Belegung und Nutzung nicht mehr den Anforderungen. Der Standort selbst gibt nicht die Möglichkeit zu einer Erweiterung entsprechend den zu beachtenden Vorgaben.

In dem Feuerwehrhaus sind acht Stellplätze mit den folgenden Feuerwehr-Fahrzeugen belegt:

Typ	Hersteller	Kennzeichen	Baujahr
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	Metz	DBR-BH33	1996
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	Rosenbauer	DBR-2269	2006
Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	Metz	DBR-FY58	1997
Schlauchwagen SW 2000	Lentner	DBR-8006	1995
Mannschaftstransportwagen MTW1	Ford	DBR-WF112	2010
Mannschaftstransportwagen MTW2	Parkentin	DBR-2183	2003
Einsatzleitwagen ELW 1	Parkentin	DBR-FF12	2020
Universal-allterrain-Fahrzeug auf Anhänger	Alko/ARGO/Dönges	DBR-AW112	2016
Boot auf Trailer (groß) Feststoff Alu	Harbäck	DBR-2250	2006
Boot auf Trailer (klein) Schlauchboot	Harbäck	LRO-369	2013
Ölwehranhänger	Heinemann	DBR-216	1996

Eine Gefährdungsbeurteilung, wie nach § 4 DGUV Vorschrift 49 gefordert, wird im Auftrag der Stadt bearbeitet. Die zu beachtenden Arbeitstätigkeiten und Arbeitsmittel ergeben sich dabei aus der Brandschutzbedarfsplanung. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein geeignetes Hilfsmittel bei der eigenverantwortlichen Auswahl wirksamer Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen. Dabei sind auch alle relevanten physischen und psychischen Gefährdungen systematisch zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere die „Sonderaufgaben“ bzw. die Tätigkeiten mit den besonderen bereitgestellten Arbeitsmitteln (z. B. Drehleiter, Boote, ARGO) sollten hier mit eingebunden werden.

Was die Ersatzbeschaffung und Bereitstellung eines TLF4000 betrifft, tragen wir eine mögliche Unterschreitung des Sicherheitsabstandes in der Durchfahrtshöhe mit. Wie vor Ort besprochen, ist dazu ein Antrag auf Ausnahme in Abweichung vom § 12 DGUV Vorschrift 49 bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes von 0,20 in der Durchfahrtshöhe um X cm nach § 14 DGUV Vorschrift 1 bei uns zu stellen. Als Auflage kommt neben der Unterweisung auch die Kennzeichnung des Sturzes bzw. des obersten Torkonstruktionsteil, welches die Durchfahrt bautechnische begrenzt, als Gefahrenstelle hinzu.

2 Festgestellte Mängel

Hinweis – elektronische Unfallanzeige (UAZ), Extranet der HFUK Nord

Liegt ein Arbeitsunfall vor, müssen Arbeit Gebende (Stadt als Unternehmerin und Trägerin der Feuerwehr) gemäß § 193 SGB VII dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger diesen Vorfall sofort anzeigen. Dies gilt, wenn die versicherte Person so verletzt ist, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Für die Meldung hat der Arbeitgeber drei Tage Zeit, der Tag des Unfalles wird nicht mitgezählt. Als HFUK Nord bitten wir unabhängig davon um eine Unfallanzeige, sowie Leistungen zur Heilbehandlung ohne Arbeitsunfähigkeit fällig werden. Um diesem auch im Ehrenamt besser entsprechen zu können, bietet die HFUK Nord ihren Mitgliedsunternehmen an, die UAZ über ein Extranet elektronisch zu erfassen und zu versenden. Das Extranet ist ein abgeschlossener Bereich, in dem die Daten geschützt gespeichert werden. Die Erstellung der UAZ erfolgt über einen Eingabedialog, wobei die Daten automatisch auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden. Mit der Teilnahme am elektronischen Verfahren entfällt der Versand auf dem Postweg. Wir empfehlen eine Aufgabenübertragung zur digitalen Bearbeitung und Versand der UAZ auf die Planstelle in der Verwaltung, die die Belange der Feuerwehr bearbeitet. Weitere Informationen findet man auf der Internetseite der HFUK Nord unter dem Punkt „Service/Extranet“ (Webcode ELUA).

Hinweis – Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) und

kombinierte Atemschutz- und Expositionsdocumentation (KoAtEx-Dok)

Gemäß § 2 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. §14 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) obliegt Stadt als Unternehmerin die Verpflichtung zur Führung eines Expositionsnachweises bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die die Gesundheit oder Sicherheit der Versicherten gefährden. In dem Verzeichnis sind, wenn möglich auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, denen Feuerwehrangehörige ausgesetzt waren. Das Verzeichnis ist mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren. Bei Beendigung der Tätigkeit in der Feuerwehr haben auch Feuerwehrangehörige Anspruch auf einen Auszug über die sie betreffenden Angaben aus dem Verzeichnis. Ordnungswidrig im Sinne des § 26 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, dass ein aktualisiertes Verzeichnis 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird. Die Stadt kann mit Einwilligung der betroffenen Feuerwehrangehörigen die Aufbewahrungs-, einschließlich der Aushändigungspflicht, auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Dazu bietet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) eine kostenfreie „Zentrale Expositionsdatenbank“ (ZED) an, mit der auch die Stadt ihren Verpflichtungen nach der GefStoffV nachkommen kann. Bei Nutzung der kostenfrei verwendbaren ZED garantiert die DGUV, dass die Daten rechtskonform zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über den gesetzlich geforderten Zeitraum von mindestens 40 Jahren vorliegen, so dass diese im Falle einer späteren Erkrankung, die möglicherweise auf eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen im Feuerwehrdienst zurückführbar wäre, genutzt werden können. Wir empfehlen eine Aufgabenübertragung zur Bearbeitung der ZED auf die Planstelle in der Verwaltung, die die Belange der Feuerwehr bearbeitet.

Da grundsätzlich auch ein Atemschutznachweis nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 7 „Atemschutz“ zu führen ist, wurden im Rahmen des Projektes „Krebsrisiko im Feuerwehrdienst?“ der DGUV eine kombinierte digital bearbeitbare Arbeitshilfe, kurz „KoAtEx-Dok“, geschaffen. Hierin werden die Vorgaben nach einem Expositionsverzeichnis gemäß § 14 GefStoffV und dem Atemschutznachweis gemäß FwDV 7 zusammengefasst. Die in KoAtEx-Dok erfassten Informationen können dann z. B. in die ZED übertragen werden. Sowohl die Arbeitshilfe als auch das erläuternde Dokument sind im Regelwerk der DGUV herunterladbar. Auf der Internetseite der HFUK Nord findet man sie zudem unter den Fachthemen „Hygiene“ (Webcode FTHY) sowie „Einsatznachbereitung“ (Webcode FTEN).

Hinweis – Medizinprodukte zur Nutzung durch die Feuerwehr

Die Stadt, die Auf- bzw. Bereitstellung von Medizinprodukten und damit die Nutzung durch die Feuerwehr veranlasst, ist für die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) verantwortlich. Dabei ist es unbedeutend wer das Medizinprodukt bezahlt bzw. mit in die Feuerwehr gebracht hat. Die Beachtung der MPBetreibV dient der Umsetzung des Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetzes und damit dem Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz (MPDG). Entsprechend § 11 MPDG dürfen Medizinprodukte nicht betrieben oder angewandt werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Patienten, Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden. Dieses Gesetz gilt auch für das Anwenden, Betreiben und Instandhalten von Produkten, die nicht als Medizinprodukte in Verkehr gebracht wurden, aber mit der Zweckbestimmung eines Medizinproduktes im Sinne der Anl. 1 und 2 der MPBetreibV angewendet werden. In der Anl. 1 sind unter 1,1 auch Defibrillatoren als Medizinprodukt aufgeführt, zu denen auch automatisierte externe Defibrillatoren (AED) zählen. Folglich haben Betreiber gemäß MPBetreibV für eine ordnungsgemäße und sichere Anwendung zu sorgen. Aus diesem Grund sind regelmäßige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu zählen neben dem Austausch der Batterie und einer Sichtprüfung nach § 11 MPBetreibV auch sicherheitstechnische Kontrollen (SKT). Die SKT muss durch entsprechend qualifizierte Personen spätestens alle zwei Jahre wiederholt werden (Ausnahme n. § 11 Abs. 2). Ein Prüfnachweis nach VDE 0751-1 ist zu erbringen. Mit der DIN EN 62353 (VDE 0751-1) stellt der Gesetzgeber Betreibern von Medizintechnik eine allgemein anerkannte Regel der Technik zur Verfügung, die der Überprüfung elektrischer Geräte dient. Zudem sind Betreiber von Medizinprodukten dazu verpflichtet, sämtliche Informationen rund um die Geräte im jeweiligen Medizinproduktebuch zu dokumentieren. Diese umfassen neben allgemeinen Gerätedaten auch Betreiberinformationen sowie Daten zur ersten Inbetriebnahme, Geräteverantwortlichen und Wartungsintervallen. Wird ein Medizinprodukt angewendet, hat der Anwender (hier Feuerwehrangehöriger) die aus der MPBetreibV einhergehenden Verpflichtungen (z. B. § 4 Abs. 2 oder Abs. 6) eigenverantwortlich zu erfüllen. Der tatsächliche Einsatz des Medizinproduktes am „Patienten“ hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Medizinproduktes zu erfolgen. § 4 Abs. 3 MPBetreibV schreibt eine grundsätzliche Einweisungsverpflichtung in die Handhabung eines Medizinproduktes vor.

Welche Arbeitsmittel der Feuerwehr als Medizinprodukt anzusehen sind, muss eigenständig erfasst und entsprechend beachtet werden.

Zur Vorhaltung eines AED verweisen wir auf die „Hinweise für die Vorhaltung eines AED zur Eigensicherung in einer Feuerwehr in M-V“ bzw. für Medizinprodukte auch auf die „Empfehlung zur Ersten Hilfe Ausrüstung auf Feuerwehrfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren in M-V“ des Landesfeuerwehrverbandes. Grundsätzlich dient dieses Vorgehen nur zur Verbesserung des Eigenschutzes der Feuerwehrangehörigen und Anwendung in Notlagen, wenn kein Rettungsdienst unmittelbar vor Ort ist.

Sollte eine Erweiterung des Auftrages einer freiwilligen Feuerwehr in Richtung rettungsdienstliche Tätigkeit planmäßig vorgesehen werden, kann dieses nur unter Beschluss der die Feuerwehr tragende Gemeinde unter Beachtung der dabei zu berücksichtigen rechtlichen Grundlagen erfolgen. Dieses ist bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

2.1 haustechnische Anlagen/ Arbeitsmittel – Umsetzung notwendiger Prüfungen

Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung prüfpflichtiger haustechnischer Anlagen bzw. Arbeitsmittel konnte nicht vollständig erbracht werden. (wie z. B. der elektrischen Anlage (auch in Einsatzfahrzeugen verbaute), kraftbetätigter bzw. auch handbetätigter Tore, der Abgasabsaugung oder auch von Kompressoren und Hochdruckreinigungsgeräten sowie feuerwehrfremde Leitern und Tritte, aber auch den Fahrzeugen selbst und in ihnen verbaute Maschinen wie Seilwinden bzw. der Auftriebsmittel als Persönliche Schutzausrüstung)

Gemäß UVV "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (DGUV Vorschrift 4) und Durchführungsanweisungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes wiederholt zu prüfen. Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen mindestens alle vier Jahre durch eine Elektrofachkraft im Sinne der o. g. UVV auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen sind im Bereich der Feuerwehreinsatzmittel, soweit sie benutzt werden, mindestens jährlich (im Bereich der Verwaltung alle 24 Monate) durch eine Elektrofachkraft oder bei Verwendung geeigneter Prüfgeräte auch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Kraftbetätigte Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand durch Sachkundige geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindesten einmal jährlich erfolgen. (s. § 2 UVV "Grundsätze der Prävention" i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.7 "Türen und Tore", Punkt 10.2.).

Abgasabsauganlagen sind Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren durch Gase. Sie müssen regelmäßig gewartet und mindestens einmal jährlich von einer befähigten Person auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden (s. § 2 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 ArbStättV sowie §§ 3, 10, 11 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

Flüssigkeitsstrahler sind Arbeitsmittel nach BetrSichV. Nach § 3 Abs.3 der BetrSichV hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden.

Es ist dafür zu sorgen, dass Flüssigkeitsstrahler regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren arbeitssicheren Zustand geprüft werden (s. Abschnitt 4 Kapitel 2.36 DGUV Regel 100-500 „Arbeiten mit Flüssigstrahlern“).

Bei dem vorgefundenen Druckluftkompressor handelt es sich um einen einfachen Druckbehälter i. S. der Richtlinie 87/404/EWG. Druckbehälter müssen vor Inbetriebnahme, nach Änderungen sowie regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden, s. § 3 Ziffer 6, §§ 15 und 16 BetrSichV. Der Prüfumfang ist Anhand der Herstellervorgaben festzulegen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen, s. DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 3 BetrSichV.

Der betriebssichere Zustand von Fahrzeugen (gilt auch ähnlich für Boote nach BetrSichV) ist durch sachkundige Prüfung zu beurteilen. (s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 57 UVV „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71) bzw. § 4 BetrSichV).

Winden, Hub- und Zuggeräte sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen (s. § 23 DGUV Vorschrift 55 „Winden, Hub- und Zuggeräte“).

Rettungswesten sind regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, auf ihren betriebssicheren Zustand von einem Sachkundigen prüfen zu lassen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen (s. § 43 DGUV Vorschrift 61 „Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern“ und DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“). Zudem sind die vom Hersteller vorgegebenen Wartungsfristen (i. d. R. alle zwei Jahre) zu beachten.

Über die Durchführung der Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Um den Forderungen zu entsprechen, sind z.B. die erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Wir bitten um Bestätigung der Betriebssicherheit der entsprechenden haustechnischen Anlagen nach ordnungsgemäßer Prüfung. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass ungeprüfte Anlagen und Ausrüstungen eine Gefährdung für die sie nutzenden Feuerwehrangehörigen darstellen. Wir empfehlen der Wehrführung eine Übersicht der prüfpflichtigen Ausstattung des Feuerwehrhauses, wie auch der Arbeitsmittel, mit den Angaben zur Prüffrist und wem der Auftrag zur Prüfung erteilt wurde, zu übergeben. Sie kann dann in der Feuerwehr organisieren, dass bei Terminüberschreitung eine Information z. B. an Sie oder die durch Sie beauftragte Stelle in der Verwaltung gegeben wird.

2.2 Einrichtungen zum Ableiten von Dieselmotorenemissionen (DME)

Eine Anlage zur Absaugung der DME wie empfohlen ist zwar vorhanden, war jedoch an einigen Fahrzeugen nicht angeschlossen.

Gemäß § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Abschnitt 4.7 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Fahrzeug-Instandhaltung“ (DGUV Regel 109-009) müssen Arbeitsplätze so eingerichtet sein, dass die Atemluft der Versicherten von brennbaren und gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauch freigehalten wird. Dies hat in erster Linie durch Absaugung im Entstehungsbereich zu erfolgen.

Für Tätigkeiten von Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen DME auftreten können, gelten die Anforderungen der GefStoffV. Fahrzeuge mit Dieselmotoren setzen beim Betrieb DME frei, die eine kanzerogene (krebserzeugende) Wirkung haben. Sind allgemeine Schutzmaßnahmen nach § 8 GefStoffV wegen der Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) im Abstellbereich der Feuerwehrfahrzeuge (Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 – DME AGW 0,05 mg/m³) nicht ausreichend, sind Maßnahmen zu ergreifen, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung erforderlich sind (s. a. DGUV FBFHB-027). Die TRGS 554: „Abgase von Dieselmotoren“ gehen näher auf den Umgang mit den Abgasen von Dieselmotoren in der Luft an Arbeitsplätzen, auch im Abstellbereich der Feuerwehr (s. Anhang 1 Punkt 6 insbes. die Absätze 1, 2 und 6), ein.

Dem wird z. B. entsprochen, wenn die Abgasabsaugung so hergerichtet wird, dass sie funktionsfähig an die Fahrzeuge angeschlossen werden kann und die Feuerwehrangehörige darauf hingewiesen werden, das Anlegen der Abgasabsaugung entsprechend den Herstellervorgaben auch umzusetzen.

2.3 Gefahrstoffkataster

In den Feuerwehrhäusern werden eine Vielzahl unterschiedlicher Gefahrstoffe (Betriebsstoffe, Öle, Schmiermittel, Farben, etc.) in teilweise größeren Mengen gelagert. Eine Übersicht über die gelagerten Gefahrstoffe und deren Mengen lagen nicht vor.

Gemäß § 6 Abs. 12 GefStoffV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass alle bei Tätigkeiten verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind. Die Identifizierbarkeit ist gewährleistet, wenn die verwendeten Stoffe und Zubereitungen anhand der betrieblichen Dokumentation (z. B. Gefahrstoffkataster, Arbeitsanweisungen, Betriebsvorschriften, Fließbilder) eindeutig feststellbar sind.

Den Anforderungen wird entsprochen, wenn z. B. ein Gefahrstoffkataster erstellt wird. Unabhängig davon, sind Gefahrstoffe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu lagern. Es ist zu empfehlen bei der Bestandsaufnahme Reste und unnötige Bestände abzubauen bzw. fachgerecht zu entsorgen. Dieses gilt auch für Leergebinde.

2.4 Lagerung von Ausrüstung und Arbeitsstoffen sowie anderen Gegenständen

Die Lagerung von Ausrüstung und Arbeitsstoffen erfolgt unmittelbar im bzw. neben den Stellplatzbereichen. Frei zu haltende Verkehrswege sind dadurch verstellt und zum Teil nicht nutzbar. Die Waschhalle wird zur Unterstellung des Mehrzweckbootes auf Trailer sowie eines großen Stromerzeugers genutzt, wo auch weitere Gegenstände gelagert sind. Eine Nutzung als Waschhalle ist somit nur unter größerem Aufwand nach Beräumung möglich. Insbesondere auf den beiden Stellflächen des Anbaus sind Fahrzeuge und Ausrüstung weit über dem zulässigen Maß eingestellt. Es fehlt ein geeigneter, ausreichend bemessener Lagerbereich zur unfallfreien Einlagerung und Entnahme von Ausrüstung, Arbeitsstoffen und anderen Gegenständen. Zudem sind einige Gegenstände nicht unfallsicher bzw. entsprechend den Gefahrstoffvorschriften gelagert.

Lager müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass durch abgelegte bzw. zu entnehmende Materialien und Geräte Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.

Verkehrswege, Flure und Treppenhäuser dürfen nicht durch unsachgemäße Materiallagerung eingeengt bzw. verstellt werden, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. ASR A1.8 „Verkehrswege“ und 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“. Gefahrstoffe müssen so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden, s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 8 GefStoffV sowie § 12 UVV „Feuerwehren“.

Dieses kann z. B. erreicht werden, wenn geeignete Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden bzw. zur Minderung der Unfallgefahren zunächst Auslagerungen bzw. Beräumungen vorgenommen werden. Brennbare Flüssigkeiten und Druckgasflaschen sind entsprechend den Vorgaben der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ gelagert werden. Ist ein umfüllen vor Ort erforderlich, wird den Anforderungen entsprochen, wenn die Vorgaben die sich aus § 3 Abs. 2 BetrSichV i. V. m. §§ 6 und 11 der GefStoffV ergeben, umgesetzt werden. Kann dieses nicht sichergestellt werden, ist eine Nutzung als Füllstelle auszuschließen. Beim Umgang mit ortsbeweglichen Druckgasbehältern ist der Technischen Regel für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe „Ortsbewegliche Druckgasbehälter“ (TRBS 3145/TRGS 725) zu entsprechen. Kann dieses nicht gewährleistet werden, sind die Druckgasbehälter zu entfernen. Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung führen. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammen gelagert werden, wenn dies bei einem Brand oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen von Beschäftigten oder von anderen Personen führen kann. Bereiche, in denen hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe in solchen Mengen gelagert werden, dass eine erhöhte Brandgefährdung besteht, sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen oder hoher Temperatur“ nach Anhang II Nummer 3.2 der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen, s. GefStoffV Anhang I Ziffer 1.5 „Lagervorschriften“.

2.5 Zugang zum Feuerwehrhaus / Anordnung der Pkw- Stellplätze

Es sind auf dem Grundstück nicht genügend Pkw-Stellplätze vorhanden. Auf den als PKW-Parkflächen ausgewiesenen Flächen kann die erforderliche Anzahl nur durch „Zuparken“, unter besonderer Rücksichtnahme der Feuerwehrangehörigen untereinander, erreicht werden. Durch die Umbaumaßnahmen werden diese Flächen noch weiter eingeschränkt. Insbesondere in der Bauphase sind hier Ausweichflächen erforderlich, die z. B. auf dem angrenzenden „Supermarkt“ vorhanden sein dürften. Zudem ist ein kreuzungsfreier Zugang zum Feuerwehrhaus nicht gegeben. Die Feuerwehrangehörigen müssen, um im Alarmfall an die Einsatzschutzkleidung zu gelangen und auszurücken zu können, über die gewinkelten Stauräume laufen. Sollten hier schon Fahrzeuge stehen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

Die Stadt ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49. Dabei müssen Verkehrswege in solcher Anzahl vorhanden und so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können (s. § 2 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 3 ArbStättV Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“).

Den Forderungen wird z. B. entsprochen, wenn der Begegnungsverkehr vermieden wird und die Anzahl der Pkw-Stellplätze im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrhauses der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze in den Feuerwehrfahrzeugen entspricht. Ausgewiesene Pkw-Stellplätze dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen durch den fließenden Verkehr oder unzureichende Anlage der Verkehrswege zum Feuerwehrhaus beinhalten. Anzulegende Pkw-Stellplätze sollten mindestens 5,5 m lang und 2,5 m, besser 2,7 m breit sein. Sind bauliche Maßnahmen zur Abwendung von Unfallgefahren aufgrund der örtlichen Situation nicht möglich, sind die Feuerwehrangehörigen mind. einmal jährlich über die auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren, s. § 4 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“.

2.6 Sanitäre Anlagen

Die nach DIN 14092 Teil 1 geforderten Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen zwar vorhanden, entsprechen jedoch nicht mehr den Anforderungen nach § 12 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49. Zum einen dürfte die mindestvorzuhaltende Fläche von 1,2 m² je Einsatzkraft unterschritten werden. Dabei unberücksichtigt sind unzureichende Verkehrswege zwischen den gegenüberliegenden Spinden bei sich gleichzeitig umkleidenden Einsatzkräften. Wesentlicher ist jedoch, dass die Sanitäranlagen nicht unmittelbar aus den Umkleidebereichen erreicht werden können und hierzu der komplette Flur und das Treppenhaus benutzt werden müssen. Das hier eine Nutzung nicht ausreichend erfolgt, lässt die bei der Begehung vorgefundene Geruchsbelästigung im Bereich der Herrenduschen vermuten. Ob hier nur eine Geruchsbelästigung vorlag oder gar eine Gesundheitsbelastung vorliegt ist zu prüfen.

Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen unter Beachtung des Schutzes der Geschlechter einzurichten (s. § 12 Absatz 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 4.1 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 sowie DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser – Planungsgrundlagen“ Abschnitt 5 Tabelle 1 lfd. Nr. 2.2). Bauliche Anlagen müssen dabei so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist (s. § 12 Abs.3 DGUV Vorschrift 49). Der Gebrauch von Trinkwasser in öffentlichen Einrichtungen darf nicht zur Schädigung der menschlichen Gesundheit führen (Trinkwasserverordnung).

In dem Bestand kann diesen Anforderungen nicht entsprochen werden. Um den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen trotzdem sicher zu stellen, sollten sie z. B. zur Nutzung der Duschen bei Bedarf entsprechend motiviert, eventuell die Bereitstellung von Kleidung für den Weg im Treppenhaus besprochen werden. Bei vermuteten bzw. nachweislichen Kontaminationen an der Einsatzstelle sollte dort nicht nur die PSA abgelegt, sondern auch eine Dekontamination des Körpers vorgesehen werden. Zudem sind die sanitären Anlagen so herzurichten und sauber zu halten, dass die Geruchsbelästigung ausgeschlossen und auch eine Legionellen freie Wasserversorgung gegeben ist. Im Zweifelsfall sollte das Gesundheitsamt hinzugezogen werden.

2.7 Werkstatt mit Schleifmaschine (Schleifbock) etc.

Der Werkstattbereich zeigte, wie bereits unter 2.4 zur Lagerung aufgeführt, eine große Unordnung auf. Sicheres Arbeit und eine sichere Entnahme, waren nur begrenzt möglich. Die Schleifmaschine war defekt, erforderliche Kennzeichnung und PSA waren nicht vorhanden bzw. direkt erkennbar zugeordnet.

Die Stadt ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass Gefährdungen der sie nutzenden Feuerwehrangehörige vermeiden werden. Dazu gehört auch dafür zu sorgen, dass nur geeignete Arbeitsmittel bereitgestellt und die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung gewährleistet werden. Die Eignung ist durch Prüfung abzusichern (s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. §§ 4, 7 und 10 BetrSichV).

Diesem wird z. B. entsprochen, wenn der Werkstattbereich entsprechend den Anforderungen unter 2.4 aufgeräumt und die Schleifmaschine z. B. außer Betrieb genommen wird, bzw. die Nutzung den Anforderungen entsprechend erfolgt. Die Vorgaben des Herstellers sind zu beachten, wie auch 2.1.

2.8 Ladungssicherung

Im MTW wurde Ausrüstung vorgefunden, die nicht fachgerecht gelagert bzw. nicht zur Fahrzeugbeladung gehört. Damit ist eine ausreichende Ladungssicherung nicht gegeben. Sollten hier Feuerwehrangehörige mitfahren, werden sie einem erhöhten Verletzungsrisiko ausgesetzt. Durch die fehlende Abtrennung zum Fahrerbereich, besteht dieses Risiko auch bereits für ihn, wenn er das Fahrzeug so ohne Besatzung bewegt.

Feuerwehrfahrzeuge müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen für Feuerwehrangehörige, insbesondere unter Einsatzbedingungen, vermieden werden. Zudem dürfen Versicherte beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen nicht gefährdet werden. (s. § 13 Abs. 5 u. § 19 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 i. V. m. § 37 Abs. 4 DGUV Vorschrift 71)

Die Anforderungen werden erfüllt, wenn z. B. bis zur Herrichtung entsprechender Halterungen bzw. Ladungssicherung, die überzähligen ungesicherten Ausrüstungsgegenstände vom Fahrzeug entfernt werden. Die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts sowie der Gewichtsverteilung ist zu beachten, wie auch 2.1!

2.9 Feuerwehrboote inkl. Ausstattung und Einsatz

Der Feuerwehr sind Boote auf Trailern zur Verfügung gestellt, die in Ihrer Ausstattung von den Empfehlungen der UVV „Feuerwehren“ abweichen. So fehlt z. B. der Propellerschutz. Es waren weitere Ausrüstung abgelegt, die so eine sichere Bootsnutzung ausschlossen. Bei vorgefundene Auftriebsmittel waren die Prüfintervalle überschritten und für den Einsatz mit Wärmestrahlung war kein geeignetes Auftriebsmittel vorhanden. Bei dem Trailer des Mehrzweckbootes hatte es den Anschein, dass die Zugdeichsel verzogen war.

Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass nur geeignete Arbeitsmittel bereitgestellt und die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung gewährleistet werden. Hierzu sind die Arbeitsmittel zu prüfen.

Darüber hinaus müssen Kleinboote im Feuerwehrdienst auch in vollgeschlagenem Zustand schwimmfähig und so gestaltet und ausgerüstet sein, dass sie den Anforderungen bei Feuerwehreinsätzen genügen. (s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. §§ 11 u.13 Abs.6 UVV „Feuerwehren“).

Die Anforderungen werden z. B. erfüllt, wenn nur Kleinboote nach der DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr“ beschafft und eingesetzt werden. Dabei sind sie so zu gestalten bzw. zu betreiben, dass Personen im Wasser insbesondere durch den Antrieb nicht gefährdet werden. Dies kann durch einen Propellerschutz erreicht werden. Zum Risiko gegen Ertrinken sind geeignete und geprüfte Auftriebsmittel vorzuhalten. Ist ein Einsatz unter Atemschutz bei Brand am Wasser bzw. auf Booten nicht ausgeschlossen muss das Auftriebsmittel vor Wärmestrahlung bzw. Stichflammenbeaufschlagung geschützt sein (s. DIN EN ISO 12402).

3 Beseitigung von Mängeln

Entsprechend § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandenschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.2015 hat die Stadt als Unternehmerin (Kostenträgerin) der Feuerwehr geeignete Anlagen und Ausrüstungen für den gefahrlosen Feuerwehrbetrieb zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Wir bitten Sie, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, uns die Beseitigung der bzw. den Umgang mit den beschriebenen Mängeln bis zum 15.05.2023 mitzuteilen. Ausstehende Prüfungen sollten, wenn sie noch nicht nachgeholt wurden, umgehend nachgeholt werden.

Um die Einsatzbereitschaft der FF Kühlungsborn nicht zu gefährden sind wir bereit, für erforderliche bauliche Änderungen bzw. Neubau auf Antrag eine Übergangsfrist zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich und ausreichend begründet bis spätestens 15.05.2023 einzureichen und sollte eine Frist von fünf Jahren nicht überschreiten.

Wir haben dem Kreiswehrführer Herrn Tessin in seiner Eigenschaft als feuerwehrtechnischer Aufsichtsbeamter des Landkreises Landkreis Rostock eine Kopie des Schreibens übersandt. Eine Kopie für den Wehrführer liegt diesem Schreiben bei. Wir bitten höflich um Weiterleitung des Schreibens

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Ulf Heller

STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN DER BÜRGERMEISTER



Stadt Ostseebad Kühlungsborn • Ostseeeallee 20 • 18225 Ostseebad Kühlungsborn

HFUK Nord
z.Hd. Herrn Heller
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Fachbereichsnummer / Fachbereich
30/1 / Bürgeramt

Auskunft erteilt Ihnen: Stefanie Zielinski

Zimmer: 16

Telefon: 038293 / 823 - 416
Telefax: 038293 / 823 - 333
E-Mail: s.zielinski@stadt-kborn.de

Datum: 03.08.2023

Zeichen / Aktenzeichen: 614.11-23.01-FF Kühlungsborn

Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII
Erinnerung zur Rückantwort auf den Bericht zum Besichtigungsergebnis

Sehr geehrter Herr Heller,

bezugnehmend auf den uns am 30.01.2023 übermittelten Bericht zur Besichtigung des Feuerwehrgerätehauses in der Asbeck 2, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, hier eingegangen am 13.02.2023, nehme ich zu den aufgeführten Mängeln sowie den Hinweisen wie gewünscht Stellung.

Zunächst einmal bedanke ich mich für den Hinweis zur Führung einer elektronischen Unfallanzeige über das von der HFUK bereitgestellte Extranet, welches wir hiermit sehr gerne annehmen.

Auch das kostenfreie Angebot zur elektronischen Führung einer kombinierten Atemschutz- und Expositionsdocumentation zur Nachweisführung der Tätigkeiten mit krebserregenden Gefahrstoffen, nehmen wir sehr gern in Anspruch, um sowohl der uns obliegenden Fürsorgepflicht gegenüber den Kameradinnen und Kameraden, aber auch der sich aus § 2 DGUV Vorschrift 1 i.V.m. § 14 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen ergebenden Pflicht, gerecht zu werden.

Als Träger der Freiwilligen Feuerwehr liegt es der Stadt Ostseebad am Herzen, den örtlichen Brand- und Hilfeleistungsschutz mit den bestmöglichen und vor allem den von den Kameradinnen und Kameraden für notwendig erachteten Arbeits- und Ausrüstungsgegenständen auszustatten. Die hierfür erforderlichen Medizinprodukte wie z.B. ein Defibrillator, soll eine schnellstmögliche Hilfeleistung ermöglichen und im Idealfall Leben retten. Die dazugehörigen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen werden selbstverständlich durchgeführt und dokumentiert.

Zu 2.1 Haustechnische Anlagen / Arbeitsmittel – Umsetzung der notwendigen Prüfungen

- a) Der Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Prüfungen prüfpflichtiger haustechnischer Anlagen für
- ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel wird mindestens alle vier Jahre durch eine Elektrofachkraft überprüft.
 - Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen werden alle zwei Jahre durch eine Elektrofachkraft des Bauhofes geprüft.

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Di 13:00 – 16:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank Berlin
Ostseesparkasse Rostock
Volks- und Raiffeisenbank Güstrow

IBAN: DE98 1203 0000 0000 1660 82
IBAN: DE36 1305 0000 0525 0010 50
IBAN: DE40 1406 1308 0104 7641 02

BIC: BYLADEM1001
BIC: NOLADE21ROS
BIC: GENODEF1GUE

Der städtische Bauhof übernimmt die erforderlichen Prüfungen im Rahmen der geforderten Intervalle. Mittels hinterlegter verwaltungsinterner Terminierung wird die Fristenüberwachung und die entsprechende Ausführung sichergestellt.

- b) Kraftbetätigte Tore werden durch eine sachkundige Fachfirma mindestens einmal jährlich gemäß den technischen Regeln für Arbeitsstätten A 1.7 „Türen und Tore, Punkt 10.2 kontrolliert und dokumentiert.
- c) Die ebenfalls mindestens einmal jährlich vorzunehmende Wartung der Abgassauganlage wurde am 22.09.2022 beauftragt, jedoch aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Ersatzteile erst am 17.07.2023 wieder in Stand gesetzt.
- d) Der vorhandene Druckluftkompressor ist defekt. Eine Ersatzbeschaffung wurde bereits beauftragt. Die Lieferung wird noch in 2023 erwartet.
- e) Leitern und Tritte werden durch die FTZ überprüft. Die mangelhaften Geräte wurden entsorgt.
- f) Der betriebssichere Zustand jedweder Fahrzeuge im Feuerwehrbestand, inkl. der Boote und Anhänger werden nunmehr durch die am 10.05.2023 abgeschlossenen Wartungsverträge sichergestellt.
- g) Winden, Hub- und Zuggeräte fügen sich in die vorbenannten Wartungsintervalle gem. der entsprechenden Vorschrift ein.
- h) Die Rettungswesten befinden sich ebenfalls im Beschaffungsvorgang und werden ab sofort mindestens einmal jährlich durch Sichtprüfung auf ihren betriebssicheren Zustand überprüft.

Die zukünftigen Prüfindervalle zur Gewährleistung der Sicherheit unserer Kameradinnen und Kameraden werden mittels digitaler Fristenüberwachung sichergestellt.

2.2 Einrichtungen zum Ableiten von Dieselmotorenemissionen (DME)

Die vorhandene Absauganlage wurde aufgrund eines Defektes Grund instandgesetzt. Der Abschluss der Arbeiten erfolgte am 17.07.2023.

2.3 Gefahrstoffkataster

Ein Gefahrstoffkataster wurde erstellt, es wurden gem. den Anforderungen des § 6 Abs. 12 GefStoffV alle Gefahrstoffe kenntlich, sowie die dazugehörigen Arbeitsanweisungen, Betriebsvorschriften und Fließbilder den Kameradinnen und Kameraden zugänglich gemacht.

2.4 Lagerung von Ausrüstung und Arbeitsstoffen sowie anderen Gegenständen

- a) Die bemängelte Lagerung von Ausrüstungen und Arbeitsstoffen unmittelbar im bzw. neben den Stellplatzbereichen wurde dahingehend abgemildert, dass das angrenzende Lager umfangreich aufgeräumt wurde und somit Lagerkapazitäten geschaffen wurden. Aufgrund fehlender Arbeitsflächen ist jedoch eine vollständige Beräumung nicht möglich. Gleiches gilt für die Situation in der Waschhalle im Anbau.
- b) Die Lagerung der Druckgasbehältnisse erfolgt nunmehr in einem verschlossenen Schrank. Die gemeinsame Lagerung von Gefahrstoffen, die zu einer Erhöhung der Brand- und Explosionsgefährdung führt, wurde unterbunden.

- c) Bereiche, in denen hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe in solchen Mengen lagern, dass eine erhöhte Brandgefährdung entsteht, wurden mit den Warnzeichen „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen oder hoher Temperatur“ kenntlich gemacht.

2.5 Zugang zum Feuerwehrhaus / Anordnung der Pkw- Stellplätze

- a) Die hier benannten zahlreichen Mängel wurden sowohl mit dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Kühlungsborn, als auch hausintern intensiv diskutiert. Nach Abwägung aller Kosten in Verbindung mit den hierfür erforderlichen Baumaßnahmen und unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit unserer Feuerwehr, kann lediglich durch eine Dienstanweisung das unfallfreie Queren der Kameradinnen und Kameraden nach Ankunft und bei Verlassen des Betriebsgeländes erreicht werden. Das Vorhalten von 45 PKW-Stellflächen in der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze in den Feuerwehrfahrzeugen ist aufgrund der begrenzten Grundstücksgröße definitiv nicht möglich. Auch die Auslagerung auf umliegende Flächen ist nicht möglich. Es können momentan lediglich maximal 15 Stellplätze auf dem Betriebsgelände der FFW vorgehalten werden. Mit Beginn der Baumaßnahme „Zur Asbeck“ entfallen diese vorübergehend. Mit dem anliegenden Discounter konnte jedoch vereinbart werden, dass für die Dauer der Baumaßnahme (November + Dezember 2023) 27 Stellflächen auf dem Discountergelände zur Verfügung gestellt werden. Diese Vereinbarung ist jedoch zeitlich begrenzt und ein wohlwollendes befristetes Entgegenkommen des Betreibers. Nach Abschluss der Bauarbeiten „Zur Asbeck“ können die eigenen Stellflächen wieder genutzt werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist dann erneut enorm platzsparendes Parken erforderlich um den Einsatzkräften den Dienstantritt zu ermöglichen.

Die erforderliche Mindestanzahl von 27 PKW-Stellflächen kann jedoch nicht gewährleistet werden.

- b) Das unerlaubte Queren des Betriebsgeländes durch Kunden des anliegenden Supermarktes kann lediglich durch das Aufstellen entsprechender Hinweisschilder reduziert werden. Das Aufstellen einer entsprechenden Zaunanlage wird nach Abschluss der Bauarbeiten „Zur Asbeck“ umgesetzt. Die anfallenden Kosten sind für das Haushaltsjahr 2024 eingeplant.

2.6 Sanitäre Anlagen

- a) Die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume befinden sich zum Teil in der 1. Etage des Gerätehauses. Die Mindestvorhaltefläche von 1,2 m² pro Einsatzkraft wird um 50 cm unterschritten. Die Verkehrswege entsprechen ebenfalls nicht den Vorgaben der DGUV. Es ist auch durch etwaige Umverlagerungen der Spinde nicht möglich die Mindestbreite der Verkehrswege von 2 m einzuhalten. Die sanitären Anlagen können nicht unmittelbar über die Umkleiden erreicht werden. Es bleibt weiterhin erforderlich den Flur, sowie die Treppenanlage für die Nutzung der Nassbereiche zu queren.
Die durch einen Einsatz dekontaminierte Kleidung wird außerhalb der Gemeinschaftsbereiche abgelegt. Es erfolgt eine schwarz/weiß Trennung. Die Kameradinnen und Kameraden tragen im Übergang sogenannte Overalls bis zum Erreichen der sanitären Anlagen. Sodann erfolgt die Körperhygiene mit anschließendem Wechsel der Kleidung. Die dekontaminierte Kleidung wird separat gelagert und mittels Fachunternehmen gereinigt.
- b) Die Sauberkeit in den sanitären Anlagen wird durch eine städtische Reinigungskraft sowie durch die Kameraden selbst regelmäßig durchgeführt.
- c) Die Kontrolle der sanitären Anlagen erfolgt ebenfalls durch eine Fachfirma. Eventuell erforderliche Spülungen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren, wie z.B. durch Legionellen erfolgt in regelmäßigen Abständen. Nach erfolgter Rücksprache mit dem

Gesundheitsamt sind regelmäßige Prüfungen der Wasserversorgungsanlagen nicht erforderlich, da das Gebäude keiner öffentlichen Nutzung unterliegt.

2.7 Werkstatt mit Schleifmaschine (Schleifbock) etc.

- a) Der Werkstattbereich wurde umfangreich beräumt.

- b) Die erforderliche Kennzeichnung der PSA ist nicht mehr notwendig, da diese entsorgt wurde.

2.8 Ladungssicherung

Die nicht zum MTW gehörende Ausrüstung wurde vom Fahrzeug entfernt und ordnungsgemäß im Lager verstaut.

2.9 Feuerwehrboote inkl. Ausstattung und Einsatz

- a) Der fehlende Propellerschutz am Motorboot wird noch 2023 beschafft.

- b) Die überschüssig abgelegten Ausrüstungsgegenstände wurden entnommen und ins Lager verbracht.

- c) Siehe 2.1 h. Die Schwimmwesten werden mit entsprechender Versilberung gem. DIN EN ISO 12402 ausgestattet sein.

- d) Die offensichtlichen Mängel an der Zugdeichsel wurden bislang nicht beseitigt. Der Trailer befindet sich momentan in der Reparatur. Das Boot liegt vorübergehend im Hafen.

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn befindet sich zusammen mit der DEKRA in der Erarbeitung einer Gefährdungsbeurteilung. Diese hat im Zwischenergebnis bereits ergeben, dass zahlreiche Mängel am Gerätehaus nicht abgestellt werden können. Aus diesem Grund wird der Neubau des Gerätehauses an geeigneter Ortslage angestrebt.

Für weitere Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Zielinski
Leiterin Bürgeramt



Stefanie Zielinski
Datum: 03.08.2023 18:39 Uhr

Prüfliste: Feuerwehrhaus (101.0.2)

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
Außenanlagen				
	Die Verkehrswege der mit Fahrzeugen anrückenden Feuerwehrangehörigen verlaufen kreuzungsfrei zu den Fahrwegen der ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008	=> Optimierung: Anfahrt von hinten an das Feuerwehrhaus. Mit Blick auf den geplanten Gehwegbau werden 8m Fahrweg / Stellplatzlänge vor dem ersten Hallentor vorhanden sein (Unterschreitung der Angabe nach DIN 14092-1). => Geplante Maßnahme: Signalanlage / Ampelanlage. Die Ampelanlage soll den Kreuzungsbereich vor dem Feuerwehrhaus frei halten. => Folge: Da die Wache nicht ständig besetzt ist, werden anrückende Feuerwehrangehörige nicht anrücken können. Gefahr der Einsatzbereitschaft und Einsatzzeit! Option: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h oder weniger. Änderung der Nutzung der Straße in Einbahnstraße oder Anliegerstraße.	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel				
	Die Verkehrswege anfahrender Fahrzeuge alarmierter Feuerwehrangehörigen verlaufen kreuzungsfrei untereinander.	DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4	Handlungsempfehlungen: Anfahrende Fahrzeuge der alarmierten Feuerwehrangehörigen fahren direkt auf den Parkplatz und parken an der Grundstücksgrenze. Nachfolgende PKWs kreuzen Fahrwege / Fußwege der Feuerwehrangehörigen sowie die Fußwege der das Gelände kreuzenden Passanten.	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel				
	Der Fahrweg der ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge ist breit genug, so dass er nicht von anderen Verkehrsteilnehmern blockiert werden kann.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008		10.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Die Fußwege der ausgestiegenen Feuerwehrangehörigen verlaufen auf ihrem Weg zum Alarmeingang kreuzungsfrei von den Fahrwegen der PKW der anrückenden Feuerwehrangehörigen.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8	=> Optimierung: Eingang von hinten in das Feuerwehrhaus. Aufgrund des Discounters (hinter der Feuerwehr) und des frei zugänglichen Betriebsgeländes der Feuerwehr kreuzen regelmäßig Fußgänger die Fahr- und Fußwege auf dem Betriebsgelände. 20.09.22: geprüft, nicht umsetzbar. => Eine Einfriedung des Geländes Richtung Discounter sollte betrachtet werden. Feuerwehrangehörige kreuzen Straßen und Bahnanlage / Bahnübergang auf dem Weg vom Bauhof zur Feuerwehr => Kollisionsgefahr mit PKW / LKW & verzögerte Ausrückzeit bei geschlossenem Bahnübergang.	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel				
	Die Fußwege der eintreffenden Feuerwehrangehörigen verlaufen auf ihrem Weg zum Alarmeingang kreuzungsfrei von Fahrwegen ausrückender Feuerwehrfahrzeuge.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8	Optimierung: Eingang von hinten in das Feuerwehrhaus. 20.09.22: Eingang nicht umsetzbar. Eine Einfriedung des Geländes Richtung Discounter sollte betrachtet werden. Wird geprüft.	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel				
	Die Parkplätze für die PKWs der anrückenden Feuerwehrangehörigen befinden sich auf dem Feuerwehrgelände am Feuerwehrhaus oder zumindest auf der Straßenseite des Feuerwehrhauses, so dass die Feuerwehrangehörigen im Alarmfall keine öffentliche Straße überqueren müssen.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8	Prüfung der Möglichkeiten zur Erhöhung der Kapazität der Alarmparkplätze. Keine kommunalen Flächen vorhanden. Keine Erhöhung der Parkplatzzahlen möglich. Reduzierung durch den Gehweg-Bau.	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Die Zahl der PKW-Stellplätze ist mindestens gleich der Zahl der Sitzplätze der Einsatzfahrzeuge und diese werden für den Alarmfall freigehalten.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4	Prüfung in Arbeit: - Bauamt ist in Abstimmung mit anliegendem Imbiss, ob ggf. Stellflächen zur Verfügung gestellt werden können --> keine eigenen Grundstücksflächen vorhanden; Negativ. Nicht möglich. ----- Nutzung Penny Parkplatz rückwärtig nicht möglich, da Ladezone ----- Grünstreifen zwischen Penny und FFW zu schmal für Nutzungen --> Problem: Zufahrt über Neue Reihe - Tankstelle ----- durch Anbau Bootshalle sind Stellflächen weg gefallen.	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel				
	Es gibt interne Regelungen über Zu- und Abfahrten der PKW sowie über deren Abstellung und sie werden in der Praxis befolgt.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4	Handlungsempfehlungen: Vorschlag: Parkliftsystem	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel				
	Die Fußwege für die Feuerwehrangehörigen sind trittsicher und verlaufen hindernisfrei auf direktem Weg zum Alarmeingang (d.h. nicht um Hindernisse herum oder über Hindernisse hinweg).	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8	Nein. Hindernisse durch parkende Fahrzeuge. Die Fahrzeuge parken teilweise in mehreren Reihen neben- und hintereinander.	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen				
	Das Schrittmaß von Treppen entspricht den baulichen Anforderungen und die Stufen heben sich optisch ausreichend gut von ihrer Umgebung ab.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8		10.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen				
	Die Außenanlagen und der Alarmeingang, insbesondere die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ASR A1.8 ArbStättV Anhang Nr. 1.8		10.05.2022

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
	Der Stellplatzraum vor dem Feuerwehrhaus ist gleich der Stellplatzlänge im Feuerwehrhaus.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8	Prüfung in Arbeit: kleinstes Fahrzeug (ELW) steht in westlicher Hallenseite. --> Größe/Länge? (Stellplatzlänge: 10,5m) ----- Bauamt prüft mit Planungsbüro, ob die geforderten Abstände und Aufstellflächen eingehalten werden können ----- Ausfahrtsbreite bleibt bei Gehwegbau erhalten. Bei Ausfahrt muss der Gehweg gekreuzt werden. Fußgänger werden durch Signalanlage auf ausfahrende FFW hingewiesen und müssen stehen bleiben.	12.10.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel			
	Alle für den sicheren Betrieb der Feuerwehr notwendigen Außenanlagen werden im Winter schnee- und eisfrei gehalten.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 DGUV Information 205-008		10.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Ausrutschen und Stürzen			
Eingangsbereich				
	Die Eingangstür schlägt, sofern sie ein Notausgang ist, in Fluchtrichtung (d.h. nach Außen) auf.	ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3 DGUV Vorschrift 1 § 2		11.05.2022
	 Behinderung der Flucht			
	Der Abstreifrost vor der Eingangstür ist eben eingebaut und rutschhemmend.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008		11.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
	Ein vor der Eingangstür vorhandenes Podest ist mindestens 50 cm tiefer, als die nach außen aufgeschlagene Tür.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.3 DGUV Information 205-008 DGUV Information 211-041		11.05.2022

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
✓	Ein Abstreifer für Feinschmutz innen hinter der Eingangstür ist eben und ohne Stolperstelle verlegt und gegen Wegrutschen gesichert.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.5/1,2 DGUV Information 205-008		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
✓	Es ist ein selbst leuchtender Lichtschalter im Eingangsbereich bei fehlender Orientierungsbeleuchtung installiert.	DGUV Vorschrift 49 § 4 ASR A3.4 ArbStättV Anhang Nr. 1.8		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
●	Es ist eine Notbeleuchtung oder es sind zumindest aufgeladene Handleuchten im Eingangsbereich vorhanden, um bei Stromausfall eine Übersichtsbeleuchtung zu ermöglichen.	DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4	Prüfung in Arbeit: - Die Schule verfügt über Notleuchten. Es wird geprüft, ob dieser Typ der Notbeleuchtung auch im Feuerwehrhaus installiert werden kann. 20.09.22: Angebote sind eingeholt. Umsetzung machbar.	12.10.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
●	Der Eingangsbereich ist ausreichend ausgeleuchtet (z. B. über Bewegungsmelder gesteuert).	ArbStättV Anhang Nr. 1.5 ArbStättV Anhang Nr. 3.4 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 DGUV Information 205-008	Nein: Alarmeingang ohne Beleuchtung. 20.09.22: Im Angebotsumfang der Notbeleuchtung enthalten.	12.10.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
✓	Die Eingangstür lässt sich, sofern sie Notausgangstür ist, von innen jederzeit leicht und ohne Schlüssel öffnen.	ArbStättV § 3a ArbStättV Anhang Nr. 2.3	Optimierung in Prüfung: Panikschloß	22.09.2023
	⚠ Keine schnelle Entfluchtung, Behinderung der Flucht			
Alarm(fuß)weg im Feuerwehrhaus				
✓	Es besteht Richtungsverkehr für die alarmierten Feuerwehrangehörigen auf ihrem Weg zum Umkleibereich und von dort zur Fahrzeughalle (gegenläufige Personenströme werden vermieden).	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8		11.05.2022

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch, Zusammenstossen, Stolpern und Stürzen			
✓	Es sind keine Treppen im Verlauf des Alarmwegs.	ArbStättV § 3a ASR A1.3		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
✓	Der Alarmweg ist hindernisfrei (frei von Ausgleichsstufen oder Stolperstellen).	ArbStättV Anhang Nr. 1.5 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.5/1,2 ASR A1.8		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
●	Der Alarmweg verläuft (kreuzungsfrei zu den Feuerwehrfahrzeugen) hinter den Feuerwehrfahrzeugen.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8	Zum Teil. In der Bootshalle ist das Platzangebot hinter den Fahrzeugen ungenügend. Die Fahrzeuge können daher nicht frei umgangen werden. Optimierung der Stellplatznutzung vorsehen. Alternativ: Stellplatzerweiterung prüfen. 20.09.22: Stellplatzerweiterung nicht möglich. Ölwehranhänger wurde vom Landkreis Rostock der FFW zugewiesen, ist in der Bootshalle untergebracht, aber nicht im ursprünglichen Nutzungskonzept eingeplant. Die Mannschaftstransportwagen sind mit den dazugehörigen Anhängern (Schlauchboot, Transportanhänger Amphibienfahrzeug) in Kombination abgestellt, um kurze Ausrückzeiten zu gewährleisten. Daraus folgt Fahrzeugreduzierung in der Bootshalle nicht möglich.	12.10.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel			
✓	Der Fußboden des Alarmweges ist ausreichend rutschhemmend.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
✓	Der Alarmweg ist durchgängig frei von Hindernissen und gut passierbar.	ArbStättV Anhang Nr. 1.5 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.5/1,2 ASR A1.8 DGUV Information 205-008		11.05.2022

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Anstossen, Stolpern und Stürzen			
	Der Alarmweg verfügt über eine ausreichende Übersichtsbeleuchtung und eine netzunabhängige Orientierungsbeleuchtung. Diese ist möglichst zentral am Alarmeingang einschaltbar oder über Bewegungsmelder gesteuert.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008	Prüfung in Arbeit: - Möglichkeit eines neuen Alarmweges. 20.09.22: nicht umsetzbar. - Anschließende Überprüfung der Beleuchtung auf Erweiterung. 20.09.22: im Angebot der Beleuchtung enthalten.	12.10.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
Gesamtes Feuerwehrhaus				
	Das Feuerwehrhaus ist frei von Ausgleichsstufen oder Stolperstellen (Kantenhöhe > 4 mm).	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
	Es sind selbstleuchtende oder nachleuchtende Rettungswegkennzeichnung vorhanden.	ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3 DGUV Information 205-008	Die notwendige Beschilderung sollte im Rahmen einer Begehung aufgenommen / bestimmt werden.	12.10.2022
	⚠ Keine schnelle Entfluchtung Behinderung der Flucht			
	Alle Notausgangstüren lassen sich von innen jederzeit leicht und ohne Schlüssel öffnen.	ArbStättV Anhang Nr. 2.3 DGUV Information 205-008	Optimierung in Prüfung: Panikschloß	22.09.2023
	⚠ Keine schnelle Entfluchtung Behinderung der Flucht			
	Im gesamten Haus ist rutschhemmender und leicht zu reinigender Fußbodenbelag vorhanden.	ArbStättV Anhang Nr. 1.5 ASR A1.5/1,2 DGUV Information 205-008	Prüfung in Arbeit: Für Eingangsbereiche ist eine Bewertungsgruppe Rutschhemmung (R-Gruppe) von R 9 definiert. Prüfung der Rutschhemmung durch eine Vor-Ort-Messung vorsehen. (Sanitärräume: R10, Werkstätten und Waschhallen: R11). 20.09.22: Prüfung der Rutschfestigkeit wird beauftragt.	12.10.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
	Alle Fußabstreifer sind eben verlegt, rutschhemmend und gegen Wegrutschen gesichert.	ArbStättV Anhang Nr. 1.5 ASR A1.5/1,2 DGUV Information 205-008		11.05.2022

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
✓	Die Geländerhöhen betragen an Treppen und höher gelegenen Bereichen 1 m (bei Absturzhöhen bis zu 12 m) und an den Podesten sind Fußleisten installiert.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008		24.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch, Absturz, Stolpern und Stürzen			
✓	Treppen ab 3 Stufen haben mindestens einen Handlauf.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
⊘	Treppen ab 1,5 m Breite haben auf beiden Seiten einen Handlauf.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
✓	Die Wände haben, insbesondere auf den Alarmwegen, glatte Anstriche, an denen keine Verletzungsgefahr besteht.	ArbStättV Anhang Nr. 1.5 ASR A1.5/1,2		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
✓	Durchgänge und Türen haben eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2 m (ab 2013 bei Neubauten allgemeine Wege 2,1 m und auf Alarmwegen 2,2 m).	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.7 ASR A1.8 DGUV Information 205-008		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Anstossen, Entfluchtung Flucht eingeschränkt			
✓	Die Verkehrswegbreiten betragen 1 m, mindestens jedoch 0,88 m.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Zusammenstossen und Stürzen, Entfluchtung eingeschränkt			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Alle Glastüren oder -wände bestehen aus bruchsicherem Glas oder die Glasfläche ist (bis auf das obere Drittel in Türen) gegen Eindrücken gesichert oder mit einem Splitterschutz versehen.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.7 ASR A1.8 DGUV Information 205-008 DGUV Information 208-014		11.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Schnittverletzungen				
	Türen mit mehr als ¾ Glasfläche und lichtdurchlässige Wände sind in Augenhöhe deutlich gekennzeichnet.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.7 ASR A1.8 DGUV Information 208-014 DGUV Information 205-010		11.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Anstossen				
	Garderobenhaken o. Ä. sind so angeordnet, dass keine Gefahren für Augenverletzungen oder Anstoßen des Kopfes bestehen.	ArbStättV § 3a		11.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Anstossen				
Fahrzeughalle				
	Der Alarmweg der Feuerwehrangehörigen zu ihren Einsatzfahrzeugen verläuft hinter den Einsatzfahrzeugen.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8	Zum Teil. In der Bootshalle ist das Platzangebot hinter den Fahrzeugen ungenügend. Die Fahrzeuge können daher nicht frei umgangen werden. Optimierung der Stellplatznutzung vorsehen. Alternativ: Stellplatzerweiterung prüfen. Prüfung auf Machbarkeit eines Durchgangs von der Waschhalle zur Bootshalle.	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel				
	Zwischen bewegten Fahrzeugen und festen Teilen der Umgebung wird ein Sicherheitsabstand von 0,5 m, z. B. durch ausreichend breite Tore oder ausreichenden Abstand zu Stützen in der Halle, eingehalten.	DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8		11.05.2022

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, Quetschen			
	Die Stellplatzzahl im Feuerwehrhaus ist ausreichend und die Fahrzeuglängsachsen liegen jeweils in Tormitte.	ArbStättV Anhang Nr. 1.2 DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4	Handlungsempfehlungen: Die Anzahl der Stellplätze in der Bootshalle ist nicht ausreichend. Ölwehrfahrzeug wurde vom Landkreis Rostock zugewiesen und ist dort abgestellt. Platzbedarf daher nicht ausreichend.	12.10.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, Quetschen			
	Die Stellplätze der Fahrzeuge sind auf dem Hallenboden gekennzeichnet.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, Quetschen			
	Die Verkehrswegbreite beträgt neben abgestellten Fahrzeugen zu festen Teilen der Umgebung bei geöffneten Türen und Klappen mindestens 0,5 m.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8		11.05.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, Quetschen			
	Die Verkehrswege (neben, vor und hinter den Fahrzeugen) sind frei begehbar.	ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4	Optimierung der Stellplatznutzung vorsehen. Alternativ: Stellplatzerweiterung prüfen.	12.10.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, Quetschen			
	Der Stellplatzboden ist ausreichend rutschhemmend, schlag- und waschfest.	ArbStättV Anhang Nr. 1.5 ASR A1.5/1,2 DGUV Information 205-008	Prüfung in Arbeit: Für Fahrzeugstellplätze ist eine Bewertungsgruppe Rutschhemmung (R-Gruppe) von R 12 definiert. Prüfung der Rutschhemmung durch eine Vor-Ort-Messung vorsehen.	12.10.2022
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Die Abgase der Fahrzeuge (Dieselmotoremissionen) werden wirksam abgeführt (z. B. durch Abgasabsaugung).	GefStoffV § 10 GefStoffV § 8 TRGS 554 DGUV Information 205-008	Behebung der Abweichung in Arbeit.	22.09.2023
	 Gesundheitsgefahr durch Dieselmotoemissionen			
	Die Abgasschläuche sind von oben dicht an den Fahrzeugen zum Auspuff herabgeführt und bilden sie keine Stolperstellen.	DGUV Information 205-008		11.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Anstossen, Stolpern und Stürzen			
	Einrichtungen für die Batterieerhaltungsladung sind so aufgehängt, dass sie keine Anstoßstellen für Köpfe bilden (oberhalb 2,2 m) und ihre Kabel sind so an die Fahrzeuge geführt (möglichst von oben), dass keine Stolperstellen auf dem Boden entstehen.	DGUV Information 205-008		20.09.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Anstossen, Stolpern und Stürzen			
	Die Allgemeinbeleuchtung ist auch für Wartungs- und Prüfaufgaben ausreichend dimensioniert und schlagschattenfrei.	ArbStättV Anhang Nr. 3.4 ASR A3.4		11.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Anstossen, Stolpern und Stürzen			
	Eine Stiefelwäsche im Bereich der vom Einsatz zurückkehrenden Feuerwehrangehörigen (bspw. in Tornähe oder in der Fahrzeughalle) ist vorhanden.	ArbStättV § 3a BioStoffV § 4		24.05.2022
	 Gesundheitsgefahr durch die Verschleppung von Gefahr- und BioStoffen			
	Die Temperatur in der Fahrzeughalle beträgt immer mindestens 7 °C.	ArbStättV § 3a ASR A3.5		24.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch falsches Klima			
	Umkleidebereich			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Falls das Anziehen der PSA noch in der Fahrzeughalle erfolgt, ist genügend Platz hierfür vorhanden, so dass Feuerwehrangehörige nicht durch ausfahrende Feuerwehrfahrzeuge gefährdet werden.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8		11.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Anfahren oder Quetschen.				
	Es ist genügend Platz vor den Spinden vorhanden, dass noch andere Feuerwehrangehörige an sich Umziehenden vorbei laufen können.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 205-008 ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8	Aktueller Status unbekannt. Sollte geprüft werden. Je aktivem Mitglied Fw/JF sollte min. 1,2 m2 Fläche (inkl. Spind) zur Verfügung stehen. Die Fläche zwischen zwei gegenüberliegenden Spinden sollte 2m Breite erreichen (s. auch DIN 14092-1).	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Anstossen, Stolpern und Stürzen				
	Es gibt eine „schwarz-weiß-Trennung“ zwischen Einsatzkleidung und Privatkleidung.	ArbStättV § 3a BioStoffV § 4		11.05.2022
 Gesundheitsgefahr durch die Verschleppung von Gefahr- und BioStoffen				
	Die Einsatzkleidung kann ausreichend gelüftet werden (offene Schränke, Heizung unter Kleidung, Lüftung des Raumes).	DGUV Information 205-008		11.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahren				
	Die Feuerwehrhelme sind aufgeständert gelagert.	DGUV Information 205-008		24.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahren				
	Die Temperatur in der Umkleide beträgt immer mindestens 22 °C.	DGUV Information 205-008	Handlungsempfehlungen: Nach Bedarf werden die Temperaturen angepasst. Temperaturen sind frei wählbar.	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahren				
Tore				
	Bei Tordurchfahrten ist zwischen Feuerwehrfahrzeugen und Gebäudeteilen auf jeder Seite ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4		11.05.2022

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	 Unfall- und Gesundheitsgefahren			
	Vorhandene Einengungen sind mit einer gelb-schwarzen Warnkennzeichnung Sicherheitskennzeichnung versehen.	DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4		11.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen, Stolpern und Stürzen			
	Die Torflügel sind gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen (Wind), Abstürzen oder Ausheben gesichert.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Information 208-022		24.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen			
	Es sind keine Stolperfallen über Torfeststeller von Torflügeln vorhanden.	DGUV Vorschrift 49 § 4 ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Information 205-008 DGUV Information 208-022		24.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
	Die Schwellen von Schlupftüren sind schwarz-gelb gekennzeichnet.	ArbStättV § 3a DGUV Information 205-008	Handlungsempfehlungen: Entfällt. Schlupftür ohne Schwelle.	24.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen			
Elektrische Tore				
	Selbst schließenden Toren ist die Sicherung der Hauptschließkanten bei Kräften > 150 N redundant oder selbst testend ausgelegt.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Information 205-008 DGUV Information 208-022 DGUV Vorschrift 49 § 4		24.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Bei Toren mit Totmannschaltung ist der Torbereich von der Torsteuerung aus gut einsehbar.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Information 205-008 DGUV Information 208-022 DGUV Vorschrift 49 § 4		24.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen			
	Kraft- und Handantrieb sind gegeneinander verriegelbar und diese Entriegelung ist leicht erreichbar.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Information 205-008 DGUV Information 208-022 DGUV Vorschrift 49 § 4		24.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen			
	An Sektionaltoren sind Griffe oder Griffplatten zur Handbetätigung vorhanden.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Information 205-008 DGUV Information 208-022 DGUV Vorschrift 49 § 4		24.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen			
	Die Torflügelbewegung ist nur bei geschlossener Schlupftür möglich.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Information 205-008 DGUV Information 208-022 DGUV Vorschrift 49 § 4		24.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen			
	Bei Falttoren sind die Sicherheitsabstände der aufgeschlagenen Flügel von 0,5 m zu festen Teilen der Umgebung vorhanden.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Information 205-008 DGUV Information 208-022 DGUV Vorschrift 49 § 4		11.05.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	In der Nähe ferngesteuerter Tore ist eine gut erkennbare und leicht erreichbare Not-Befehlseinrichtung vorhanden.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Information 205-008 DGUV Information 208-022 DGUV Vorschrift 49 § 4		24.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen				
	Quetsch- und Scherstellen an den Toren sind gesichert.	ArbStättV Anhang Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Information 205-008 DGUV Information 208-022 DGUV Vorschrift 49 § 4		24.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen und Scheren				
Werkstatt und Lager				
	Gefahrstoffe (z. B. Benzin, Flüssiggas) werden außerhalb des Feuerwehrhauses oder in speziellen Lagern gelagert.	GefStoffV § 8 TRGS 510	Ein nicht bestimmungsgemäßes Austreten von umweltgefährdenden Stoffen oder Gefahrstoffen muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Gefahrstoffe sollten gesondert aufbewahrt werden. Prüfung Mindestlagermengen in Arbeit.	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Gefahrstoffen				
	Gefahrstoffe aus Hilfeleistungseinsätzen werden außerhalb des Feuerwehrhauses zwischengelagert.	GefStoffV § 8 TRGS 510	Handlungsempfehlungen: Ja. Werden direkt entsorgt (Bauhof)	12.10.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Gefahrstoffen				
	Es sind ausreichend Lagermöglichkeiten für die im Feuerwehrhaus befindlichen Geräte, Ausrüstungen und anderen Materialien vorhanden.	BetrSichV § 5 DGUV Regel 108-007		11.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch herabfallende Gegenstände				
	Die Geräte, Ausrüstungen und Materialien sind übersichtlich gelagert.	ArbStättV § 3a DGUV Regel 108-007		11.05.2022
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch herabfallende Gegenstände				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Die Lagereinrichtungen sind ausreichend belastbar und standsicher.	BetrSichV § 5 DGUV Regel 108-007	Werkstatt: Das Regal ist gegen Umfallen zu sichern. Dieses kann durch eine geeignete Diagonalverstrebung, durch die Befestigung an der Wand oder durch Befestigung an Boden oder Decke erreicht werden. Hier sind insbesondere die Vorgaben des Regalherstellers in seiner Aufbauanleitung zu beachten. Zur Realisierung der Standsicherheit können auch mehrere der aufgeführten Maßnahmen notwendig sein. 20.09.22: in Arbeit.	22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch herabfallende Gegenstände				
	Die vorhandenen Werkzeuge und Maschinen sind einwandfrei und alle Schutzvorrichtungen sind daran vorhanden.	BetrSichV § 4	Geräte sind gelistet. Prüfung ist beauftragt.	22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch nicht sichere Betriebs- und Arbeitsmittel				
Sonstige Gefährdungen				
	Im Rahmen der aktuellen Bewertung sind keine weiteren (von dieser Prüfliste nicht erfasste) Gefährdungen erkennbar oder offenkundig.	DGUV Vorschrift 1 § 3		11.05.2022
 Nicht bekannte Unfall- und Gesundheitsgefahren				

Hinweis: Dies ist lediglich eine Kurzfassung der fortlaufenden Gefährdungsbeurteilung. Die vollständige Dokumentation und der Verfahrensverlauf werden elektronisch archiviert.

Auszug wurde am 22.09.2023 erstellt.

Prüfliste: Feuerwehrrübung (101.0.3) / technische Hilfeleistung, Hilfeleistung Wasser Unfall (HWU), Brand

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
Organisatorische Maßnahmen				
	Der Träger des Brandschutzes (Gemeinde bzw. Stadt) ist über die Übung und dessen Inhalt informiert. Ggf. ist die Leitstelle über die stattfindende Übung in Kenntnis zu setzen.	DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel, schnelle Hilfe nicht gewährleistet				
	Es gibt für jede beteiligte Organisation einen verantwortlichen Ansprechpartner.	DGUV Vorschrift 1 § 5 DGUV Vorschrift 1 § 6 DGUV Regel 100-001		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Absprachen und organisatorische Mängel				
	Den Teilnehmern ist bekannt, dass es sich um eine Übung handelt.	DGUV Vorschrift 49 § 8		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Informationen und organisatorische Mängel				
	Es ist berücksichtigt, dass auch eine Übung zu erhöhtem Stress führen kann.	ArbSchG § 5 DGUV Vorschrift 1 § 3		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch psychische Belastungen, Fehlbeanspruchung				
	Es gibt einen Gesamtverantwortlichen für die Übung, der nicht gleich dem übenden Einsatzleiter ist und Weisungsbefugnis gegenüber allen mitübenden Organisationen hat.	DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Regel 105-049 DGUV Vorschrift 1 § 5 DGUV Regel 100-001		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel				
	Die Versorgung mit Getränken/Verpflegung ist organisiert und für eine hygienegerechte Ausgabe und Einnahme gesorgt.	DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Einer möglichen Kontamination der Feuerwehrangehörigen ist durch geeignete Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.	DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Vorschrift 49 § 15 DGUV Regel 105-049 FwDV 500		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Kontaminationen, organisatorische Mängel				
Übungsobjekt und -umfeld				
	Die Vorgeschichte des Übungsobjektes ist bekannt (z. B. Altlasten oder ungesicherte Gruben in Werkstätten) und es wurde geeignete Maßnahmen eingeleitet.	DGUV Vorschrift 49 § 12 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Informationen und organisatorische Mängel				
	Das Übungsobjekt wurde vor Übungsbeginn begangen.	DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 12 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Informationen und organisatorische Mängel				
	Bereiche, die nicht beübt werden dürfen, sind ausreichend bekannt gegeben oder abgesperrt bzw. gekennzeichnet.	DGUV Vorschrift 49 § 12 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel, fehlende Absicherungen				
	Die Änderung der Lichtverhältnisse über den Zeitverlauf der Übung wurde mit betrachtet und geeignete Maßnahmen sind umgesetzt.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049 DGUV Information 205-010		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Stolpern und Stürzen sowie ungenügende Lichtverhältnisse				
	Die Nutzung des Objektes inklusive seiner Versorgungssysteme (z. B. Trink- und Abwasser, Elektrizität) oder natürlichen Ressourcen (z. B. Gewässer), ist mit dem Eigentümer abgesprochen und gestattet.	DGUV Vorschrift 1 § 5 DGUV Vorschrift 1 § 6 DGUV Regel 100-001		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Informationen und organisatorische Mängel				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Die Zufahrten und Stellflächen sind für die Masse der vorgesehenen Einsatzfahrzeuge geeignet.	DGUV Vorschrift 49 § 12 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch bauliche Mängel, fehlende Voraussetzungen der Infrastruktur				
	Übungsflächen sind für die Masse der Feuerwehrangehörigen mit dem benötigten Gerät ausreichend tragfähig.	DGUV Vorschrift 49 § 12 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch bauliche Mängel, fehlende Voraussetzungen der Infrastruktur				
	Es sind ausreichend Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge und Einsatzmittel (z.B. Zelte) vorhanden.	DGUV Vorschrift 49 § 19 DGUV Vorschrift 49 § 12 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch unzureichende Verkehrswege				
	Es werden nur eigene Stromquellen und Ausrüstungsgegenstände wie z. B. Anlegeleitern benutzt, da sie regelmäßig geprüft wurden.			22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefahren durch das Versagen ungeprüfter Ausrüstungsteile oder Stromschläge von unbekanntem Stromquellen.				
Sicherungsmaßnahmen				
	Es sind geeignete Maßnahmen getroffen, die Einsatzkräfte vor den Gefährdungen durch den fließenden Verkehr absichern.	DGUV Vorschrift 49 § 15 FwDV 3, Abschnitt 7.2		22.09.2023
 Angefahren werden				
	Es sind geeignete Maßnahmen gegen Absturzgefahren getroffen worden.	DGUV Vorschrift 49 § 25 DGUV Information 205-010 ASR A2.1		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Absturz				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Es sind geeignete Maßnahmen gegen elektrische Gefahren getroffen worden.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Vorschrift 4 § 3 DGUV Regel 105-049 DGUV Information 203-052		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Stromschlag			
	Es sind geeignete Maßnahmen gegen Explosionsgefahren (z. B. Gasleitungen, Druckgasflaschen) getroffen worden.	DGUV Vorschrift 1 § 22 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049 DGUV Information 205-029 DGUV Information 205-030 ASR A2.2 TRGS 510		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Brand- und Explosionsgefährdungen			
	Es sind geeignete Maßnahmen gegen biologische Gefährdungen getroffen worden.	FwDV 500		22.09.2023
	 biologische Gefährdungen			
	Es sind geeignete Maßnahmen gegen thermische Gefährdungen getroffen worden.			22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Brand- und Explosionsgefährdungen			
	Es sind geeignete Maßnahmen gegen Lärmgefährdungen getroffen worden.	DGUV Vorschrift 49 § 13 DGUV Vorschrift 1 § 2	Handlungsempfehlungen: Orientierende Lärmmessung beim Starten des Stromaggregates vorsehen. Messwerte auswerten. Ggfs. Maßnahmen ableiten.	22.09.2023
	 Gefährdungen durch Lärm (Lärmschwerhörigkeit und akuter Gehörschaden)			
	Es sind geeignete Maßnahmen gegen mechanische Gefahren (z. B. scharfe Kanten, Stolperstellen, Kopfstoßstellen) getroffen worden.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Verletzungen, Stolpern und Stürzen			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Es sind geeignete Maßnahmen gegen Brandgefährdungen (z. B. simuliertes Schadfeuer oder Brandausbruch) getroffen worden.	DGUV Vorschrift 1 § 22 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049 FwDV 7		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Brand und -rauch, Erstickungsgefahr			
	Gruben und Schächte sind gefahrstofffrei und es ist genügend Sauerstoff vorhanden.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049 DGUV Information 205-010 DGUV Information 205-008		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Gase, Sauerstoffmangel, Erstickungsgefahr			
	Es sind geeignete Maßnahmen gegen Ertrinken getroffen worden.	DGUV Vorschrift 49 § 22 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Ertrinken			
	Sicherungsposten sichern Gefahrstellen während der Übung ab.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel, Absicherungen nicht gewährleistet			
	Spezielle Sicherungsposten (z. B. Boot, Höhenretter) sind eingeteilt worden.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Vorschrift 49 § 20 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefahren durch organisatorische Mängel, Absicherungen nicht gewährleistet, keine schnelle Hilfe möglich			
	Eine Rettung von Beteiligten ist im Gefahrfall jederzeit möglich.	DGUV Vorschrift 49 § 12 DGUV Vorschrift 1 § 24 Abs. 1 DGUV Regel 100-001 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Notfälle, keine schnelle Hilfe mögliche, fehlende Rettungsmöglichkeiten			
	Die Erste Hilfe ist sichergestellt (Ersthelfer, Erste-Hilfe-Material).	DGUV Vorschrift 1 § 24 Abs. 1 DGUV Regel 100-001		22.09.2023
	 Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Erste Hilfe, keine schnelle Hilfe möglich			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
Persönliche Schutzausrüstung				
	Die Witterungseinflüsse zur Übungszeit (z. B. Kälte, Wärme, Sonneneinstrahlung) wurden betrachtet und die PSA der Beteiligten darauf angepasst.	DGUV Vorschrift 1 § 23 DGUV Regel 100-001		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Witterungseinflüsse, nicht geeignete persönliche Schutzausrüstung				
	Die notwendige PSA wurde definiert und steht den Beteiligten zur Verfügung.	DGUV Vorschrift 1 § 29 DGUV Vorschrift 49 § 14 DGUV Regel 100-001 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende oder nicht geeignete persönliche Schutzausrüstung				
Belastung der Einsatzkräfte				
	Es ist berücksichtigt, dass die eingesetzten Einsatzkräfte nicht überlastet werden.	DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch physische und psychische Belastungen, Fehlbeanspruchungen				
	Zusätzliche Belastungen der Einsatzkräfte durch Nachtzeit oder Vorbeschäftigung im Hauptberuf sind berücksichtigt.	DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch physische und psychische Belastungen, Fehlbeanspruchungen sowie organisatorische Mängel				
	Die Leistungsgrenzen von minderjährigen Feuerwehrangehörigen sind betrachtet worden.	DGUV Vorschrift 49 § 17 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch physische und psychische Belastungen, Fehlbeanspruchungen sowie organisatorische Mängel				
	Die Einsatzkräfte sind ausreichend qualifiziert.	DGUV Vorschrift 1 § 7 DGUV Vorschrift 49 § 6 DGUV Regel 100-001 FwDV 2		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Qualifikationen				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Es werden nur Einsatzkräfte mit anspruchsvollen Geräten wie z. B. Rettungssäge, Schweißbrenner oder Plasmaschweißgeräten eingesetzt, an denen sie ausreichend qualifiziert sind.	DGUV Vorschrift 1 § 7 DGUV Vorschrift 49 § 6 DGUV Regel 100-001 FwDV 2		22.09.2023
	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Qualifikationen			
	Die Einsatzkräfte sind unterwiesen bzw. eingewiesen.	DGUV Vorschrift 49 § 8 DGUV Vorschrift 1 § 4 DGUV Vorschrift 70/71 § 34 DGUV Regel 105-049 DGUV Information 205-010		22.09.2023
	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Unterweisungen, Informationsmängel			
Übungsplanung				
	Es werden nur Geräte, Ausrüstung und Fahrzeuge genutzt, die regelmäßig geprüft wurden und deren Prüfung zum Zeitpunkt der Übung aktuell ist.	DGUV Vorschrift 70/71 § 57 DGUV Vorschrift 55 § 23 DGUV Vorschrift 49 § 11 DGUV Vorschrift 1 § 17 DGUV Vorschrift 4 § 5 DGUV Regel 105-049 DGUV Grundsatz 305-002		22.09.2023
	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch nicht sichere Ausrüstung und Geräte sowie elektrische Betriebsmittel und Anlagen			
	Der Einsatz wird durch die Führungskräfte strukturiert durchgeführt.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049 FwDV 100		22.09.2023
	Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Strukturen, fehlende oder gegensätzliche Anweisungen			
	Bestehende Gefahren sind auf das Übungsziel abgestimmt.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
	Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Beurteilungen			
	Es sind Kriterien zum Abbruch der Übung definiert. Die Kriterien sind allen Beteiligten bekannt gegeben.	DGUV Vorschrift 1 § 21 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 § 22 DGUV Regel 100-001		22.09.2023

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel			
✓	Es gibt ein Signal/Kennwort für den Abbruch der Übung, bzw. für die Meldung einer Hilfebedürftigkeit, welches allen Beteiligten bekannt ist.	DGUV Vorschrift 1 § 21 Abs. 1 DGUV Regel 100-001		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel			
✓	Es gibt einen Sammelplatz für den Übungsabbruch und dieser ist allen Beteiligten bekannt.	DGUV Vorschrift 1 § 21 Abs. 1 DGUV Regel 100-001		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel, kein sicherer Bereich			
✓	Es gibt eine Übungsnachbesprechung bzw. Übungsauswertung.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel			
✓	Es sind Übungsbeobachter eingeteilt worden.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahren durch organisatorische Mängel, schnelle Hilfe nicht gewährleistet			
✓	Die Übungsbeobachter, Sicherungsposten und Verletztendarsteller sind unterwiesen und eingewiesen.	DGUV Vorschrift 1 § 4 DGUV Vorschrift 49 § 8 DGUV Regel 100-001		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel			
●	Es gibt einen Notfallplan (Alarmplan).	DGUV Vorschrift 1 § 21 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 § 22 DGUV Regel 100-001	Handlungsempfehlungen: Notfallplan (Alarmplan) entwerfen.	22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel, keine schnelle Hilfe möglich			
✓	Die Übungsbeobachter, Sicherungsposten und Verletztendarsteller können mit dem Übungsleiter sowie dem Einsatzleiter kommunizieren.	DGUV Vorschrift 1 § 25 Abs. 1 DGUV Regel 100-001 DGUV Information 212-139		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel, keine schnelle Hilfe möglich			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
Übungen mit Verletztendarstellern				
	Es gibt einen Ansprechpartner für die Verletztendarsteller und er ist jedem Verletztendarsteller bekanntgegeben.	DGUV Vorschrift 1 § 5 DGUV Vorschrift 1 § 6 DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel				
	Es sind Abbruchkriterien für die Tätigkeit der Verletztendarsteller besprochen worden. Die Kriterien sind allen Beteiligten bekannt gegeben.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Vorschrift 1 § 21 DGUV Vorschrift 1 § 22 DGUV Regel 100-001		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel				
	Eine besondere Betreuung der Verletztendarsteller, insbesondere bei sehr jungen (Jugendfeuerwehr) oder alten (Ehrenabteilung) Personen, ist gewährleistet.	DGUV Vorschrift 49 § 9 DGUV Vorschrift 1 § 21		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch körperliche Überforderung, organisatorische Mängel				
	Die Dauer der Stellung von Verletztendarstellern in Übungsobjekten bei jahreszeitlich bedingt besonders hohen oder niedrigen Temperaturen wird beschränkt.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Vorschrift 1 § 21		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch körperliche Überforderung, organisatorische Mängel				
	Psychische Belastung von Verletztendarstellern, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, werden vermieden.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Vorschrift 1 § 21		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch körperliche Überforderung, organisatorische Mängel				
	Bei gefährlichen Tätigkeiten werden die Verletztendarsteller durch Attrappen ersetzt.	DGUV Vorschrift 1 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 20 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch gefährliche Situationen				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Darstellungsmittel wie Knallkörper, pyrotechnische Effekte, Rauchbomben o.ä. werden nur durch fachlich geeignetes Personal eingesetzt und sind nicht gesundheitsgefährdend.	DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Vorschrift 1 § 21		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch nicht geeignete Darstellungsmittel, nicht ausreichend qualifiziertes Personal, organisatorische Mängel				
Übungen, bei denen Feuerwehrfahrzeuge für die An- und Abfahrt genutzt werden				
	Die Fahrzeugführenden sind im Führen des Fahrzeugs unterwiesen, haben ihre Befähigung nachgewiesen und wurden zum Führen des Fahrzeugs bestimmt.	DGUV Vorschrift 70/71 § 35 DGUV Vorschrift 49 § 19 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel				
	Die Fahrzeugführenden sind unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn besonders unterwiesen.	DGUV Vorschrift 49 § 19 DGUV Regel 105-049 DGUV Information 205-024		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel				
	Die Fahrzeugführenden führen regelmäßig Fahrten mit dem jeweiligen Feuerwehrfahrzeug durch, welches dokumentiert ist.	DGUV Vorschrift 49 § 19 DGUV Regel 105-049		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Übung im Umgang mit Feuerwehrfahrzeugen				
Übungen TH				
	Lasten sind gegen Wegrollen, Wegrutschen o.ä. gesichert.	DGUV Vorschrift 49 § 15 FwDV 3, Abschnitt 7.2		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch gefährliche Situationen				
	Bei Arbeiten am verunfallten Fahrzeug, insbesondere der Einsatz von hydraulischen Rettungsgeräten durch Einsatzkräfte, erfolgt nur durch eine Einsatzkraft zurzeit.	FwDV 3, Abschnitt 7.2		22.09.2023
 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch gefährliche Situationen				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Bei Trennarbeiten wurden Maßnahmen gegen Gefährdungen durch Funkenflug und Wärmeleitung getroffen.	DGUV Vorschrift 49 § 15		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch gefährliche Situationen			
	Zur Ordnung des Raumes werden ein Absperr- und eine Arbeitsbereich festgelegt.	FwDV 3, Abschnitt 7.2		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch gefährliche Situationen			
	Eine Ablagefläche für Einsatzmittel und eine Ablagefläche für aus dem Arbeitsbereich entfernte Gegenstände wird eingerichtet.	FwDV 3, Abschnitt 7.2		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Die Einsatzstelle wird vor Gefährdungen durch Betriebsstoffe und der Energieversorgung gesichert.	FwDV 3, Abschnitt 7.2		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
Übungen mit Gefahrstoffen				
	Es werden Gefährdungsbereiche erkundet und abgesperrt.	FwDV 500		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Es wurden Maßnahmen gegen statische Aufladungen getroffen.	FwDV 500		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Es wurden die notwendige PSA nach der möglichen Gefährdung ausgewählt, eingesetzt.	FwDV 500 DGUV Vorschrift 49 § 24		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Kontaminierte PSA wird unter Beachtung der Dekontaminationsvorgaben fachgerecht ausgezogen.	FwDV 500		22.09.2023

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Kontaminationen			
⊘	Eine Personendekontamination wird nach dem Stufenkonzept durchgeführt.	FwDV 500		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Kontaminationen			
⊘	Der Dekon-Platz wird in einen Schwarzbereich und einen Weißbereich unterteilt.	FwDV 500		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
⊘	Der Dekon-Platz ist nach spätestens 15 Minuten nach dem ersten Anschließen eines Pressluftatmers betriebsbereit.	FwDV 500		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
⊘	Die Dekontamination wird nach der FwDV 500 durchgeführt.	FwDV 500		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
Übungen auf landwirtschaftlichen Einrichtungen				
✓	Es wurden die Maßnahmen getroffen, damit Tiere keine Gefährdung darstellen.	DGUV Vorschrift 49 § 15		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
✓	Es wurden die Maßnahmen getroffen, damit Güllegruben keine Gefährdung darstellen.	DGUV Vorschrift 49 § 15		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
⊘	Es wurden die Maßnahmen getroffen, damit Biogasanlagen keine Gefährdung darstellen.	DGUV Vorschrift 49 § 15		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
Übungen mit der Motorsäge				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Für Arbeiten mit der Motorsäge werden ausgebildete Feuerwehranhörige nur entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt.	DGUV Vorschrift 49 § 6 DGUV Regel 105-049 DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Es wird die vorgeschriebene und intakte persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. rundumlaufender Schnittschutz in der Beinbekleidung (nach DIN 381-5, Form C), Schnittschutzstiefel, Waldarbeiterhelm mit Visier und Gehörschutz getragen.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönlichen Verhalten			
	Es werden nur Motorsägen verwendet, die in technisch einwandfreiem Zustand sind und über die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen verfügen.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Bei Witterungsbedingungen, die die Standsicherheit beeinträchtigen (z. B. starker Regen), die Sicht behindern (z. B. Nebel, Schneefall) oder Windstärke mehr als 6 bft. wird die Übung abgebrochen.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Es ist sichergestellt, dass Kinder und andere Zuschauer fern gehalten werden.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Hautkontakt mit Treib- und Schmierstoffen werden vermieden.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch personenbezogene Mängel			
	Es ist sichergestellt, dass eine Abgasinhalation vermieden wird.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Gesundheitsgefährdungen durch die Inhalation von Abgasen			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Ausreichend breite und trittsichere Rückweichen in zwei Richtungen sind vorhanden.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch das Getroffenwerden, Stolpern, Ausrutschen und Stürzen			
	Es sind Keile aus Leichtmetall oder noch besser aus Kunststoff vorhanden, falls ein Keilen notwendig wird und diese dann zum Einsatz kommen.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönlichen Verhalten			
	Es ist eine zweite Motorsäge und weiteres Material zur sicheren Beseitigung von „Hängern“ und „Klemmern“ vorhanden.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Es wird beim Fällen von Bäumen der Fällbereich von mindestens 2 Baumlängen beachtet (von einem zum nächsten Arbeitsplatz sind 2,5 Baumlängen erforderlich).	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Das zu sägende Holz wird vorher hinsichtlich des Zustandes (Gesundheitszustand, Gewichtsverteilung, Schwerpunkt, Spannungen, Geländebeziehungen, Umgebung, Zustand der Nachbarbäume, Witterungsverhältnisse, Kronenausbildung, Baumhöhe, Wuchsform usw.) beurteilt und die möglichen Arbeiten darauf abgestimmt.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Getroffen werden durch einen unvorhergesehenen Fall von Bäumen oder Baumteilen			
	Es werden Verletzungen durch herabfallende Äste oder Baumteile ausgeschlossen.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	Getroffen werden (herabfallende Äste z.B. Totholz)			
	Es wird verhindert, dass über der Schulterhöhe des Bedieners gesägt wird.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Getroffen werden von Baumteilen und Schneiden mit der Motorsäge			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Es ist ein fester und sicherer Stand bei der Arbeit gegeben, welcher z.B. auf tragbaren Leitern nicht gegeben ist.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Herunterfallen			
	Es ist sichergestellt, dass nur hölzerne Gegenstände (ohne Metallnägel o.ä.) gesägt werden.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch persönlichen Verhalten			
	Unter Spannung stehendes Holz wird nur gesägt, wenn die vorhandenen Spannungen eingeschätzt werden können und die dafür notwendigen Schnitttechniken beherrscht werden.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Getroffen werden von unter Spannung stehendem Holz			
	Es wird nur eine Motorsäge zurzeit eingesetzt, damit es zu keiner gegenseitigen Gefährdung kommen kann.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch personenbezogene Mängel			
	Die Motorsäge wird nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch personenbezogene Mängel			
	Bei der Gefährdung durch Zeckenbisse werden die Einsatzkräfte unterwiesen und nach dem Einsatz ein Körpercheck durchgeführt.	DGUV Regel 114-018		22.09.2023
	 Infektionsgefährdungen durch Zeckenbisse			
Übungen an und auf dem Wasser/Eis				
	Es wird die vorgeschriebene PSA gegen Ertrinken getragen.	DGUV Vorschrift 49 § 14 DGUV Vorschrift 49 § 22		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten			
	Es wird ein Schutzanzug gegen Unterkühlen im Wasser getragen.	DGUV Vorschrift 49 § 14 DGUV Vorschrift 49 § 22		22.09.2023

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten			
✓	Es wurden Sicherungsmaßnahmen z. B. über Leinen und eine Kräfteverteilung auf eine größere Fläche gegen Einbrechen bzw. Einsinken getroffen.	DGUV Vorschrift 49 § 22		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten			
✓	Es wurden Maßnahmen getroffen worden, die auch eine Erste Hilfe von unterkühlten Personen ermöglichen, damit der Bergungstod (Afterdrop-death) verhindert wird.	DGUV Vorschrift 49 § 9 DGUV Vorschrift 1 § 21		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten			
✓	Werden Boote eingesetzt, werden diese nur mit der zulässigen Beladung versehen.	DGUV Vorschrift 49 § 13		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten			
✓	Die Bootsführenden von Booten mit Motor besitzen den dafür notwendigen Führerschein.	DGUV Vorschrift 49 § 19		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten			
✓	Die Bootsführenden haben Kenntnisse über die gewässertypischen Gefährdungen (Strömungen, Unterwasserhindernisse etc.)	DGUV Vorschrift 49 § 19		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
✓	Die Bootsführenden haben Kenntnis über die Regeln des jeweiligen Gewässers (z.B. auf Wasserstraßen), die ist auch bei manuell bewegten Booten gegeben.	DGUV Vorschrift 49 § 19		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten			
✓	Die Einsatzgrenzen (z.B. Wellenhöhe) des Bootes ist bekannt.	DGUV Vorschrift 49 § 19		22.09.2023
	⚠ Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Die Bootsbesatzung ist in das Boot sowie das Retten von Personen aus dem Wasser unterwiesen.	DGUV Vorschrift 49 § 19		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Das Boot mit offenem Antriebspropeller verfügt über einen Propellerschutz.	DGUV Vorschrift 49 § 19	Handlungsempfehlungen: Schutzvorrichtung nachrüsten lassen	22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			
	Die Slipstelle ist für das zu Wasserlassen des Bootes geeignet (Untergrund, Zugänglichkeit, Bewegungsfläche).	DGUV Vorschrift 49 § 19		22.09.2023
	 Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel			

Hinweis: Dies ist lediglich eine Kurzfassung der fortlaufenden Gefährdungsbeurteilung. Die vollständige Dokumentation und der Verfahrensverlauf werden elektronisch archiviert.

Auszug wurde am 22.09.2023 erstellt.

Prüfliste: Sicherheitsorganisation der Feuerwehr (101.0.1)

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
Organisation				
	Die relevanten Unfallverhütungsvorschriften und gesetzliche Regelwerke liegen zur Einsicht aus oder sind zugänglich.	DGUV Vorschrift 1 § 12		12.10.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Informationsmangel und fehlender Kenntnis			
	Die Information über den zuständigen Unfallversicherungsträger ist an geeigneter Stelle ausgehängt.	DGUV Vorschrift 1 § 12		12.10.2022
	 Organisationsmangel			
	Es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt und der Feuerwehr-Unfallkasse gemeldet.	SGB VII § 22 DGUV Vorschrift 1 § 20 Abs. 1 DGUV Information 205-008		12.10.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Organisationsmängel			
	Die Sicherheitsbeauftragten werden aus- und fortgebildet.	DGUV Vorschrift 1 § 20 Abs. 6		12.10.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Informationsmangel und fehlender Kenntnis			
	Es werden regelmäßig Unterweisungen über mögliche Gefahren des Feuerwehrdienstes und Maßnahmen zu Ihrer Abwendung durchgeführt und dokumentiert.	DGUV Vorschrift 49 § 15 DGUV Vorschrift 1 § 31 DGUV Vorschrift 1 § 4 BetrSichV § 12		12.10.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Informationsmangel und fehlender Kenntnis			
	Es werden erforderliche Eignungsuntersuchungen (z. B. nach dem Grundsatz G 26 für die Atemschutzgeräteträger) regelmäßig und fristgemäß durchgeführt sowie dokumentiert.	DGUV Vorschrift 49 § 14		12.10.2022
	 Unfall- und Gesundheitsgefahr durch fehlende Eignung, fehlender Nachweis			
Sicherheitstechnische Prüfungen				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Ein Prüfverzeichnis und eine Prüfdokumentation für alle feuerwehrtechnischen Einrichtungen und Geräte liegen vor.	DGUV Vorschrift 49 § 31 DGUV Grundsatz 305-002	Handlungsempfehlungen: Prüfdokumentation liegt vor.	22.09.2023
Unfall- und Gesundheitsgefahr durch nicht betriebssichere Arbeits- und Betriebsmittel				
	Alle Leitern und Tritte (welche nicht zur Fahrzeugbeladung zählen) werden regelmäßig mindestens einmal jährlich geprüft.	BetrSichV § 14 BetrSichV § 16 DGUV Information 208-016		12.10.2022
Unfall- und Gesundheitsgefahr durch nicht betriebssichere Arbeits- und Betriebsmittel				
	Alle Tore werden mindestens einmal jährlich und nach Herstellerangaben geprüft.	ArbStättV § 3a ArbStättV § 4 Abs. 1 ASR A1.7 DGUV Vorschrift 1 § 2		12.10.2022
Unfall- und Gesundheitsgefahr durch ein nicht betriebssicheres Feuerwehrhaus				
	Die Abgasabsauganlage für dieselbetriebene Fahrzeuge wird mindestens einmal jährlich und nach Herstellerangaben geprüft.	ArbStättV § 4 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1 § 2 TRGS 554		22.09.2023
Gesundheitsgefahr durch Abgase (Diesel-Motor-Emissionen)				
Erste Hilfe				
	Es ist ausreichend Erste-Hilfe-Material auch außerhalb der Fahrzeuge vorhanden (Verbandkästen).	DGUV Vorschrift 1 § 25 Abs. 1 DGUV Information 205-008 ASR A4.3		12.10.2022
Keine schnelle Erste Hilfe möglich				
	Das Erste-Hilfe-Material befindet sich an einer jederzeit leicht zugänglichen und entsprechend gekennzeichneten Stelle.	DGUV Vorschrift 1 § 25 Abs. 2 DGUV Information 205-008 ASR A1.3 ASR A4.3	Das Gebotszeichen „E003 Erste Hilfe“ sollte am Lagerort gut sichtbar angebracht werden. => Bestellvorgang in Arbeit.	22.09.2023
Keine schnelle Erste Hilfe möglich				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Es ist das Plakat zur Ersten Hilfe ausgehangen mit den Informationen zu den Ersthelfern, Notruf, Durchgangsarzte sowie Standorte der Verbandkästen vorhanden und aktuell.	ArbSchG § 10 ArbStättV § 6 DGUV Vorschrift 1 § 24 Abs. 5 DGUV Information 204-001		12.10.2022
 Keine schnelle Erste Hilfe möglich, Organisationsmangel				
	Es liegt ein Verbandbuch oder Meldeblock zum Eintragen „kleiner Verletzungen“ vor.	DGUV Vorschrift 1 § 24 Abs. 6 DGUV Information 204-021 DGUV Information 204-020		05.05.2022
 Organisationsmangel				
Brandschutz				
	Anzahl, Art und Anbringungsorte der zur Selbsthilfe erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen wurden fachkundig ermittelt.	ArbStättV Anhang Nr. 2.2 ASR A2.2 DGUV Information 205-008		12.10.2022
 Keine schnelle Brandbekämpfung möglich				
	Die Feuerlöscher und andere Feuerlöscheinrichtungen sind jederzeit eindeutig erkennbar und leicht zugänglich.	ArbStättV Anhang Nr. 2.2 ASR A2.2 DGUV Information 205-008	Die Feuerlöscher sind zu hoch montiert. Eine leichte und schnelle Entnahme ist somit nicht gewährleistet. Feuerlöscher sollten so angebracht sind, dass diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnommen werden können; für die Griffhöhe haben sich 0,80 m bis 1,20 m als zweckmäßig erwiesen. => Höhe wird optimiert. In Planung.	22.09.2023
 Feuerlöscher und andere Feuerlöscheinrichtungen werden nicht gefunden, Feuerlöscher und andere Feuerlöscheinrichtungen sind nicht zugänglich				
	Es gibt eine aktuelle Brandschutzordnung bzw. Hausordnung und Aushänge zum Brandschutz (Brandschutzordnung Teil A).	ArbStättV § 3 ASR A2.3 DGUV Vorschrift 1 § 22	Teil A vorhanden. Teil B und C zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme unbekannt. Ermittlung zum Stand der Brandschutzordnung Teil B und C in Arbeit. Die Notwendigkeit einer Brandschutzordnung Teil B und C sollte geprüft werden.	12.10.2022
 Mängel in der Brandschutzorganisation, Fehlverhalten infolge nicht ausreichender Informationen				
Sonstige Gefährdungen				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Im Rahmen der aktuellen Bewertung sind keine weiteren (von dieser Prüfliste nicht erfasste) Gefährdungen erkennbar oder offenkundig.	DGUV Vorschrift 1 § 3		12.10.2022
	 Nicht bekannte Unfall- und Gesundheitsgefahren			

Hinweis: Dies ist lediglich eine Kurzfassung der fortlaufenden Gefährdungsbeurteilung. Die vollständige Dokumentation und der Verfahrensverlauf werden elektronisch archiviert.

Auszug wurde am 22.09.2023 erstellt.

Prüfliste: Psychische Belastung im Feuerwehrdienst (101.0.4)

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
Organisation der Feuerwehr				
	Der Trägerin bzw. dem Träger der Feuerwehr und den Feuerwehrangehörigen ist bekannt, dass im Feuerwehrdienst allgemein und im Einsatz psychische Belastungsfaktoren auftreten können.	DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Vorschrift 49 § 6		22.09.2023
⚠ Gefährdung durch psychische Überlastung				
	Die Feuerwehrangehörigen werden über die Möglichkeiten einer psychischen Belastung im Feuerwehrdienst regelmäßig unterwiesen. Die Unterweisungen werden dokumentiert und aufbewahrt.	DGUV Vorschrift 49 § 8		22.09.2023
⚠ Gefährdung durch unzureichende Ausbildung und Unterweisung				
	Die Feuerwehrangehörigen sind für den Feuerwehrdienst körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt.	DGUV Vorschrift 49 § 6 FwDV		22.09.2023
⚠ Gefährdung durch Überlastung und Überforderung				
	Die Führungskräfte der Feuerwehr sind fachlich befähigt sowie körperlich und geistig geeignet. Die Qualifizierung der Führungskräfte entspricht den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2.	DGUV Vorschrift 49 § 6 FwDV2		22.09.2023
⚠ Gefährdung durch Überlastung und Überforderung				
	Feuerwehrangehörige, die eines besonderen Schutzes bedürfen, wie z.B. unter 18-jährige, werden vor psychischen Belastungsfaktoren geschützt.	DGUV Vorschrift 49 § 6 DGUV Vorschrift 49 § 15 DGUV Vorschrift 49 § 17 JArbSchG § 22		22.09.2023
⚠ Gefährdung durch Überlastung und Überforderung				

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Die Teilnahme der Feuerwehrangehörigen an Einsätzen und am Feuerwehrdienst wird dokumentiert, um bei evt. später auftretenden Gesundheitsschäden eine Zuordnung der betroffenen Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrdienstgeschehen vornehmen zu können. Die Dokumentation wird aufbewahrt.	DGUV Vorschrift 1 § 24 SGB VII § 7 SGB VII § 193		22.09.2023
	 fehlende Nachweise im Feststellungsverfahren zur Prüfung eines Versicherungsfalles gemäß § 7 SGB VII			
	Der Feuerwehr steht eine technische Ausstattung zur Verfügung, die den Anforderungen und den Einsatzaufgaben entspricht, leistungsfähig und sicher ist.	DGUV Vorschrift 49 § 12 DGUV Vorschrift 49 § 13		22.09.2023
	 unzureichende und bzw. oder mangelhafte Ausrüstung und Ausstattung können bei der Nutzung zu Gefährdungen der Einsatzkräfte wie auch des Einsatzerfolges führen			
	Das Einsatzgebiet der Feuerwehr umfasst keine besonderen Schwerpunkte, mit denen psychisch belastende Einsätze gehäuft einhergehen (z.B. Bahnstrecke, Autobahn, Bundesstraße).	DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 4		22.09.2023
	 Gefährdung durch Überlastung und Überforderung durch unzureichende Ausbildung und Ausstattung			
	Im Feuerwehrdienst besteht kein Risiko, dass es zu verbalen oder körperlichen Angriffen auf die Feuerwehrangehörigen kommt.	DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Vorschrift 49 § 15	Handlungsempfehlungen: Deeskalations-Training anbieten. Selbstverteidigungstraining anbieten.	22.09.2023
	 Gefährdung durch Übergriffe mit verbaler wie auch körperlicher Gewalt			
	Der Feuerwehr steht ausreichend Personal zur Verfügung, um die Einsatzaufgaben sicher abarbeiten zu können.	DGUV Vorschrift 49 FwDV		22.09.2023
	 Gefährdung durch Überlastung und Überforderung			
	Die Arbeit der Feuerwehrangehörigen wird durch die Trägerin bzw. den Träger der Feuerwehr anerkannt, geachtet und unterstützt.	DGUV Vorschrift 1 § 2 DGUV Vorschrift 49 § 3		22.09.2023
	 Fehlende oder unzureichende Anerkennung, Achtung und Unterstützung können sich auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen negativ auswirken.			

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	Der Umgang miteinander innerhalb der Feuerwehr ist respekt- und vertrauensvoll. Die Arbeit der Feuerwehrangehörigen wird untereinander und durch die Hierarchieebenen anerkannt, geachtet und unterstützt.	DGUV Vorschrift 49 § 3		22.09.2023
⚠ Fehlende oder unzureichende Anerkennung, Achtung und Unterstützung können sich auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen negativ auswirken.				
	Interne Probleme, wie z.B. zwischenmenschliche Konflikte innerhalb der Feuerwehr, aus denen sich eine psychische Belastung ergeben kann, werden wahrgenommen und entsprechende Maßnahmen veranlasst.	DGUV Vorschrift 49 § 3		22.09.2023
⚠ Konflikte und Übergriffe innerhalb der Feuerwehr können sich auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen negativ auswirken.				
PSNV in der Feuerwehr				
	Es ist innerhalb der Feuerwehr bekannt, wie die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) organisiert ist und wie diese kontaktiert werden kann.	DGUV Vorschrift 1 § 2 DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 5		22.09.2023
⚠ Gesundheitsgefährdung durch falschen Umgang mit einer psychischen Belastung				
	Es gibt innerhalb der Feuerwehr festgelegte Verfahrensweisen zum Umgang mit einem psychisch belastenden Ereignis.	DGUV Vorschrift 49 § 3		22.09.2023
⚠ Gesundheitsgefährdung durch nicht erkannte psychische Überlastung				
	Ist ein belastendes Ereignis eingetreten, werden den Feuerwehrangehörigen die Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung angeboten bzw. die Organisation der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) kontaktiert.	DGUV Vorschrift 49 § 3		22.09.2023
⚠ Gesundheitsgefährdung durch psychische Erkrankung				
	Es ist innerhalb der Feuerwehr bekannt, wie die Organisation der Psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) zu einem Einsatz angefordert werden kann, um die Einsatzkräfte bei der Betreuung betroffener Personen zu unterstützen bzw. zu entlasten.	DGUV Vorschrift 49 § 3		22.09.2023

	Prüfkriterium / Gefährdungsmerkmal / Chancen	Schutzziel Rechtsgrundlage	Informationen/Maßnahmen	Geprüft
	⚠ Gesundheitsgefährdung durch psychische Belastung			
✓	Den Führungskräften in der Feuerwehr ist bekannt, welche psychischen Belastungsreaktionen auftreten können und welcher Handlungsbedarf sich daraus ergibt.	DGUV Vorschrift 49 § 3		22.09.2023
	⚠ Gesundheitsgefährdung durch nicht erkannte psychische Überlastung			
✓	Das Meldeverfahren für einen Gesundheitsschaden und die Verfahrensweise für die Erstattung einer Unfallanzeige sind bekannt.	DGUV Vorschrift 1 § 24 SGB VII § 1 Abs. 2 SGB VII § 193		22.09.2023
	⚠ Verzögerte Einleitung des Feststellungsverfahrens eines Versicherungsfalles gemäß § 7 SGB VII und Gefährdung des Behandlungserfolges durch verspätetes Einwirken des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers im Heilverfahren.			
✓	Die Unterstützungsangebote der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zum Umgang mit den Folgen von belastenden Ereignissen sind in der Feuerwehr bekannt.	DGUV Vorschrift 49 § 3 SGB VII § 1 Abs. 1		22.09.2023
	⚠ Gesundheitsgefährdung durch unzureichenden Umgang mit den Folgen psychischer Belastung			
✓	Feuerwehrangehörige, die als PSNV-Kräfte ausgebildet sind und eingesetzt werden, können im Bedarfsfall auf psychosoziale Hilfsangebote für sich selbst zurückgreifen.	DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Vorschrift 49 § 5		22.09.2023
	⚠ Gesundheitsgefährdung durch psychische Belastung			

Hinweis: Dies ist lediglich eine Kurzfassung der fortlaufenden Gefährdungsbeurteilung. Die vollständige Dokumentation und der Verfahrensverlauf werden elektronisch archiviert.

Auszug wurde am 22.09.2023 erstellt.





